

Rechtskurier *advanced*

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Technik + Recht:

Änderungen im österreichischen und europäischen
Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Wirtschaft & Recht:

Änderungen und Neuerungen im unternehmensbezogenen Recht

Zeitraum: 01.11. bis 31.12.2025

Der Rechtskurier informiert Sie regelmäßig über relevante Rechts-
änderungen. Diese werden inhaltlich kurz beschrieben, damit Sie den
Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen ableiten können.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich
zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS und
dem der EU - EUR-Lex).

ConPlusUltra FlexCo

Linzer Straße 55 | 3100 St. Pölten /Austria
T +43 5 9898 201 | office@conplusultra.com
Firmenbuchnummer 207474i
Handelsgericht LG St. Pölten | ATU 54038802
St. Pölten + Wien

Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG

Europaplatz 7 | 3100 St. Pölten / Austria
T.: + 43 (2742) 35 35 75 | office@wirtschaftundrecht.at
Firmenbuchnummer 319448b
Handelsgericht Wien | ATU 64545237
St. Pölten + Wien + Kirchberg/Wagram

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä = ÄNDERUNG N = NEU

Bundesrecht	11
ABFALLRECHT	11
Ä: Altlastenatlas - Verordnung (Altlastenatlas-VO)	11
ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	11
Ä: Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG	11
Ä: Landarbeitsgesetz 2021	11
Ä: Landarbeitsgesetz 2021	12
N: Feststellung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2026	12
Ä: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2025	12
N: Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)	13
Ä: Landarbeitsgesetz 2021	13
Ä: Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG	14
Ä: Väter- Karenzgesetz	14
Ä: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (VO) - KJBG-VO	14
Ä: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2025	14
Ä: Grenzwerteverordnung 2025 - GKV	15
BERGRECHT	16
Ä: Mineralrohstoffgesetz - MinroG	16
Ä: Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV	17
ENERGIERECHT	17
Ä: Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom - EKBSG	17
Ä: Herkunftsnachweispreis-Verordnung - HKN-V	17
Ä: Clearinggebühr-Verordnung 2023	18
Ä: Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023	18
N: Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026	18
Ä: Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013	18
Ä: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - SNE-V 2018	19
Ä: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)	19
Ä: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)	20
N: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)	20
Ä: Elektrizitätsabgabegesetz	20
N: Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG	21
Ä: Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte	22
GEWERBERECHT	22
Ä: Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994	22

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

KESSELRECHT	22
Ä: Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K 2013	22
LEBENSMITTELRECHT	23
Ä: Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz TNRSG	23
N: Verordnung hinsichtlich der Festlegung von kostendeckenden Gebühren für die Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTMeV)	23
UMWELTORGANISATIONSRECHT	23
N: NEHG-Durchführungsverordnung	23
N: NEHG-EU-ETS Befreiungsverordnung	24
UMWELTSTRAF- UND VERWALTUNGSRECHT	24
Ä: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	24
VERKEHR STRASSE	25
N: Section Control-Messstreckenverordnung A 13 Luegbrücke 2025	25
Ä: Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	25
Ä: Mauttarifverordnung 2025	25
Ä: Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung FSG-DV	25
Ä: Kraftfahrergesetz KFG	26
N: Lkw-Fahrverbote Generalerneuerung Luegbrücke 2026	26
WASSERRECHT	26
Ä: AEV Anorganische Chemikalien	26
Ä: AEV Getränke	27
Ä: AEV Verbrennungsgas	27
Ä: Emissionsregisterverordnung 2017 EmRegV-OW 2017	27
Landesrecht	28
BURGENLÄNDISCHES LANDESRECHT	28
Ä: Burgenländische Höchstarifverordnung 2011	28
Ä: Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019	28
Ä: Burgenländisches Baugesetz 1997	28
Ä: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz	28
N: Burgenländisches Energieeffizienzgesetz - Bgld. EEG	28
Ä: Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz	29
Ä: Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	29
Ä: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019	30
Ä: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019	30
KÄRNTNER LANDESRECHT	30
Ä: Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz	30
Ä: Neufestsetzung der Abgabe nach dem Kärntner Naturschutzgesetz	31
Ä: Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung	31
NÖ LANDESRECHT	31
Ä: VO über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau	31
Ä: NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017)	32

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung	32
Ä: NÖ Raumordnungsgesetz 2014	32
Ä: NÖ Aufzugsordnung 2016	33
Ä: NÖ Bauordnung 2014	33
Ä: NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	33
Ä: NÖ Gassicherheitsgesetz 2002	34
Ä: NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000)	34
Ä: NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz	34
Ä: NÖ Raumordnungsgesetz 2014	34
Ä: NÖ Starkstromwegegesetz	35
Ä: NÖ Veranstaltungsgesetz	35
OÖ-LANDESRECHT	35
Ä: Oö Bautechnikverordnung 2013	35
Ä: Planzeichenverordnung für Bebauungspläne 2025	36
Ä: Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2025	36
Ä: Oö Bauordnung 1994	37
Ä: Oö Bautechnikgesetz 2013	37
Ä: Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001	37
Ä: Oö Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017	38
Ä: Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008	38
Ä: Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG	38
N: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden	38
N: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Langbathseen und ihre Umgebung“ in der Gemeinde Ebensee am Traunsee als Naturschutzgebiet festgestellt werden	38
Ä: Oö Bodenschutzgesetz	39
N: Oö. Biber-Verordnung	39
SALZBURGER LANDESRECHT	40
Ä: Salzburger Raumordnungsgesetz 2009	40
N: Schongebietsverordnung Riedelwaldplatte	40
Ä: Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014	40
STIERMÄRKISCHES LANDESRECHT	41
N: Europaschutzgebiet Nr. 51 - Teile des Feistritz- und Krumbachgrabens (AT2222000)	41
Ä: Naturschutzgebiet Nr. 1d - Gampermoor am Ennsboden	41
Ä: Bau Übertragungsverordnung 2025	41
N: Grazer Dachlandschaftsverordnung	42
Ä: Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 StRHV 2018	42
Ä: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024 - StFIUEV 2024	42
Ä: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024 - StFIUEV 2024	42
TIROLER LANDESRECHT	43
Ä: Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2025	43
Ä: Höhe der Naturschutzabgabe für das Jahr 2026	43

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä: Übertragungsverordnung Baupolizei	44
VORARLBERGER LANDESRECHT	44
Ä: Pflanzenschutzmittelverordnung	44
WIENER LANDESRECHT	44
Ä: Verordnung betreffend Regelung und Sicherung der Schifffahrt auf der „Alten Donau“ – ADVO	44
Ä: Europaschutzgebietsverordnung	44
N: VO betreffend den Höchstattarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2026)	45
EU-Recht	45
ABFALLRECHT (EU-RECHT)	45
Ä: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS	45
Ä: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS	45
Ä: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS	46
N: RL zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)	46
N: VO über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltschmutzung durch Mikroplastik (Mikroplastik-VO)	46
Ä: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS	47
CHEMIKALIENRECHT (EU-RECHT)	48
Ä: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	48
Ä: Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-VO)	48
Ä: VO zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien	49
Ä: VO Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH	49
DÜNGE- UND FUTTERMITTELRECHT (EU-RECHT)	50
N: DVO zur Zulassung von Propylgallat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten	50
Ä: VO mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt	50
N: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus 25-Hydroxycholecalciferol mit Saccharomyces cerevisiae CBS 146008 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten mit Ausnahme von Geflügel, Schweinen und Wiederkäuern	50
N: DVO zur Zulassung von Zubereitungen aus Enterococcus faecium DSM 33761, Pediococcus acidilactici DSM 33758, Bifidobacterium animalis DSM 16284, Limosilactobacillus reuteri DSM 33751 und Ligilactobacillus salivarius DSM 16351 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastgeflügel und Junggeflügel für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH)	50
N: DVO betreffend die Zulassung einer Zubereitung aus Protease von Bacillus subtilis CBS 148232 und aus lebensfähigen Sporen von Bacillus velezensis NRRL B-50508, Bacillus velezensis NRRL B-50509 und Bacillus subtilis NRRL B-50510 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine aller Suidae-Arten	

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

<u>und Absetzferkel von Suidae-Arten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Genencor International B.V.)</u>	51
N: <u>DVO betreffend die Zulassung von 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen und Hunden</u>	51
N: <u>DVO zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung für Patentblau V als Zusatzstoff in Futtermitteln für nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 643/2013</u>	51
N: <u>DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus paralicheniformis DSM 33902 und Bacillus subtilis DSM 33903 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Wiederkäuer für die Milcherzeugung/für Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S)</u>	51
N: <u>DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus velezensis NRRL B-67647, Bacillus pumilus NRRL B-67648 und Bacillus licheniformis NRRL B-67649 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastgeflügel und Ziervögel (Zulassungsinhaber: S.I.Lesaffre)</u>	52
N: <u>DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit Trichoderma citrinoviride DSM 33578, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügel ausgenommen Mastgeflügel, Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke und Schweine ausgenommen Sauen aller Suidae-Arten (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD)</u>	52
N: <u>DVO zur Zulassung eines Kupfer(II)-Betain-Komplexes als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten</u>	52
N: <u>DVO zur Zulassung von Guanidinoessigsäure als Zusatzstoff in Futtermitteln</u>	52
N: <u>DVO zur Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für Absetzferkel und Mastschweine in Tränkwasser sowie für Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht in Futtermitteln und Tränkwasser (Zulassungsinhaber: Alzchem Trostberg GmbH) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2628</u>	53
Ä: <u>VO mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt</u>	53
N: <u>DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen oder Zuchthühner, Zuchttruthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Lege- und Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Kaesler Nutrition GmbH) sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1090 bezüglich der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen</u>	53
N: <u>DVO betreffend die Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus subtilis DSM 32324, Bacillus subtilis DSM 32325 und Bacillus amyloliquefaciens DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1762 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus subtilis DSM 32324, Bacillus subtilis DSM 32325 und Bacillus amyloliquefaciens DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für die Mast und für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke</u>	54

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

N: DVO zur Rücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe vom Markt	54
N: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> DSM 32324, <i>Bacillus subtilis</i> DSM 32325 und <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für die Mast Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke	55
N: DVO zur Zulassung von mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> CGMCC 7.453 hergestelltem L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten	55
N: DVO zur Zulassung von mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80365 hergestelltem L-Valin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten	55
ENERGIERECHT (EU-RECHT)	55
Ä: DeVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten	55
Ä: DeVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten	55
Ä: RL zur Energieeffizienz	56
Ä: RL mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU	56
Ä: DVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe	57
Ä: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel	57
N: VO über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern	57
N: VO über die Nichtzulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos	57
Ä: RL zur Angleichung der Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel	57
Ä: RL zur Angleichung der Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel	58
Ä: VO über kosmetische Mittel	58
Ä: VO Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln	58
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	58
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von <i>Clostridium butyricum</i> TO-A als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470	58
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	59
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	59
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelbem Tomatenextrakt als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470	59
Ä: VO Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff für den Lebensmittelkontakt	59

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Cellobiose als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470	61
Ä: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Kalium-Magnesium-Trichlorid-Hexahydrat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470	61
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Clostridium butyricum TO-A als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470	62
Ä: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel	62
N: DeVO für die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind	62
Ä: DVO über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse	62
Ä: VO Allgemeine Grundsätze u Anforderungen des Lebensmittelrechts, Behörden und Verfahren	63
N: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die die genetisch veränderte Maissorte MON 87427 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	63
N: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die die genetisch veränderte Rapsorte MON 88302 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	63
N: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	63
N: DB zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003	64
Ä: DeVO zur Ergänzung der VO über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse	64
RECHT ZUM SCHUTZ VON FAUNA UND FLORA (EU-RECHT)	64
Ä: DVO über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.)	64
Ä: DVO über Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von Candidatus Liberibacter africanus, Candidatus Liberibacter americanus und Candidatus Liberibacter asiaticus im Gebiet der Union	65
Ä: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen	65
Ä: DVO zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird	65
Ä: DVO über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Etablierung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) und zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU)	

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

2015/893	66
Ä: DVO zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von Anoplophora chinensis (Forster)	66
Ä: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen	66
Ä: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen	67
Ä: DVO zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Ansiedlung und Ausbreitung von Aromia bungii (Faldermann) und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503	67
Ä: VO über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union-EUDR	67
UMWELTORGANISATIONSRECHT (EU-RECHT)	69
N: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf Waren und Veredelungserzeugnisse, die auf den Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats verbracht werden	69
änderung: VO zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems - CBAM-VO	70

EU-Recht

71

N: DVO mit Vorschriften für Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Prüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 (CO2-Entnahme-Zertifizierungsverordnung)	71
N: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Informationen	71
N: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf das CBAM-Register	72
N: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders	72
N: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung	73
N: DVO mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen	74
N: DVO über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956	74
N: DVO zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen	74
N: DVO zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten	75
N: DVO mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der Fest-	

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

legung von Standardwerten (CBAM-Standardwerte-Verordnung)	76
VERKEHR STRASSE	76
Ä: RL über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 und der Richtlinie (EU) 2022/2561 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012	76
Ä: RL über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 und der Richtlinie (EU) 2022/2561 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012	77
Ä: RL über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr	77
Unternehmensbezogenes Recht	78
Schwerpunkthemen: AVG-Novelle 2026: Effizienzsteigerung in Großverfahren zur Standortstärkung	78
VERBRAUCHERRECHT	79
Auf Verbraucherverträge anwendbares Recht: Keine Rückwirkung späterer Marktausrichtung	79
Fernabsatzvertrag trotz persönlichem Kontakt zwischen Unternehmer und Verbraucher	79
KARTELLRECHT	80
Auch Kartellanten können kartellrechtlichen Schadenersatz fordern	80
MARKENRECHT	80
Bloße Benutzung einer fremden Marke als Firma ist kein Kennzeichenverstoß	80
VERFAHRENSRECHT	81
Behördenerledigungen sind auch dann zugestellt, wenn keine E-Mail-Verständigung erfolgt	81
GESELLSCHAFTSRECHT	81
Geschäftsführer haften für Abgabenverbindlichkeiten der Gesellschaft nur bei schuldhafter Pflichtverletzung	81

ABFALLRECHT

- **ÄNDERUNG: Altlastenatlas - Verordnung (Altlastenatlas-VO)**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 269/2025 vom 02.12.2025

Inhalt: Die Prioritätenklassen nach abgeschlossenen Sanierungs- oder Beobachtungsmaßnahmen werden nun mit "dekontaminiert", "gesichert" oder "Beobachtung abgeschlossen" gekennzeichnet.

Bei den Altlasten werden Links eingefügt, welche auf die Webseite www.altlasten.gv.at führen. Die Altlastenflächen sind dort zum Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast oder zum angegebenen Datum der Prioritätenklassifizierung als GIS-Polygone dargestellt.

Die Anhänge 1 bis 9 werden dementsprechend angepasst- auch wurden neue Altlasten in den Anhängen aufgenommen.

In Kraft ab: 15.12.2025

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZRECHT

- **ÄNDERUNG: Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 75/2025 vom 03.11.2025

Inhalt: Die Bestimmungen des 1. bis 3. Hauptstücks des I. Teiles (Kollektivvertrag, Mindestlohntarif) gelten auch für freie Dienstnehmer.

Für freie Dienstverhältnisse dürfen Kollektivverträge nur Mindestentgelte und Aufwandersätze regeln- diese Mindestentgelte gelten nur für die tatsächlich geleisteten Stunden im Rahmen des freien Dienstvertrags.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Landarbeitsgesetz 2021**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 75/2025 vom 03.11.2025

Inhalt: Abschnitt 13 des Landarbeitsgesetzes gilt künftig auch für freie Dienstnehmer:innen nach § 4 Abs. 4 ASVG, sofern sie keine höherwertigen oder kaufmännischen Tätigkeiten verrichten.

Für freie Dienstverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft gelten künftig fixe Kündigungsfristen und -termine:

Kündigungsfrist:

+ Im 1. Dienstjahr: 4 Wochen

+ Ab dem vollendeten 2. Dienstjahr: 6 Wochen

Kündigungstermine:

+ Immer zum 15. oder Monatsletzten

Der erste Monat kann als Probezeit vereinbart werden, in der das Verhältnis jederzeit ohne Frist beendet werden kann.

Für freie Dienstverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft dürfen Kollektivverträge abgeschlossen werden - diese dürfen nur Mindestentgelte und Aufwandersätze regeln. Die Mindestentgelte gelten nur für die tatsächlich geleisteten Stunden im Rahmen des freien Dienstvertrags.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Landarbeitsgesetz 2021**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 76/2025 vom 03.11.2025

Inhalt: Bildungskarenz:

- + Die Dauer beträgt mindestens 2 Monate, höchstens 1 Jahr
- + Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 12 Monate ununterbrochen bestanden haben
- + Eine neue Bildungskarenz darf frühestens 4 Jahre ab Beginn der letzten Bildungskarenz begonnen werden
- + Die Bildungskarenz kann in Teile aufgeteilt werden (jeder Teil mindestens 2 Monate)
- + Die Vereinbarung muss Bildungsstand, Maßnahme und Ziel enthalten; Interessen von Arbeitnehmer und Betrieb sind zu berücksichtigen.

Bildungsteilzeit:

- + Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 12 Monate ununterbrochen bestanden haben
- + Die Vereinbarung muss Bildungsstand, Maßnahme, Ziel sowie Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeit enthalten.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: Feststellung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2026**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 280/2025 vom 09.12.2025

Inhalt: Die Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Jahr 2026 beträgt pro nicht beschäftigter Person:

- 344 € monatlich für Arbeitgeber:innen mit 25–99 Beschäftigten
- 485 € monatlich für Arbeitgeber:innen mit 100–399 Beschäftigten
- 512 € monatlich für Arbeitgeber:innen mit 400 oder mehr Beschäftigten

In Kraft ab: 10.12.2025

- **ÄNDERUNG: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2025**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 325/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Neuer Titel: Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2025 – VGÜ.

Die besonderen Untersuchungen nach § 51 ASchG werden auf Einwirkungen durch natürliche UV-Strahlung erweitert, wenn Beschäftigte im Freien arbeiten und deshalb Schutzmaßnahmen nach der Hitzeschutzverordnung erforderlich sind.

Festlegung der Zeitabstände für besondere Untersuchen:

- 1 Jahr bei Einwirkungen durch Reproduktionstoxische Arbeitsstoffe
- 3 Jahre bei Einwirkungen durch natürliche UV-Strahlung, ab Vollendung des 45. Lebensjahr 1 Jahr

In Anlage 2 wird ein Abschnitt über die Einwirkung durch natürliche UV-Strahlung eingeführt, welcher Hinweise zur arbeitsmedizinischen Aufklärung, Anamnese, Befunderhebung, abschließender Beratung sowie Zeitabständen enthält.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: Hitzeschutzverordnung (Hitze-V)**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 325/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Diese Verordnung gilt für Arbeiten, die:

- + im Freien in Arbeitsstätten

- + im Freien auf Baustellen

- + und im Freien auf auswärtigen Arbeitsstellen verrichtet werden und bei denen Arbeitnehmer Hitze oder natürlicher UV-Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Arbeiten von kurzer Dauer sind ausgenommen.

Arbeitgeber müssen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, geeignete Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz festlegen sowie ihre Arbeitnehmer unterweisen. Diese Maßnahmen sind umzusetzen, wenn die GeoSphere Austria eine Hitzewarnung mindestens der Stufe 2 (Vorsicht, gelb) ausweist.

Krankabenen müssen ausreichend gekühlt werden können. Das Kühlen der Krankabene kann durch Nachrüstung der Kabine entweder mit einem fix installierten Kühlgerät erfolgen, aber auch durch ein mobiles Kühlgerät, das in der Krankabene aufgestellt werden kann.

Kabenen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln in Tagbauten, auf Baustellen sowie auf auswärtigen Arbeitsstellen mit ähnlichen Bedingungen müssen mit einer Klimatisierung ausgestattet sein.

Für PSA gilt der Vorrang von Kopfschutz mit UV-Schutz bzw. UV-Schutzkleidung vor Hautschutz (Sonenschutzcreme).

In Aufenthaltsräumen in Containern muss eine übermäßige Erwärmung verhindert werden.

Es gelten Übergangsfristen hinsichtlich der Kühlung bzw. Klimatisierung von Kran- und Fahrzeugkabenen.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Landarbeitsgesetz 2021**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 111/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Die Änderungen im Bereich des § 1159 ABGB werden für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft nachvollzogen.

Abweichende kollektivvertragliche Regelungen bleiben weiterhin wirksam, wenn:

- + sie zwischen 01.01.2018 und 30.06.2025

- + neu in den Kollektivvertrag aufgenommen

- + und ordnungsgemäß kundgemacht wurden (§ 14 Abs. 3 ArbVG).

- + Mindestschutz: Kündigungsfristen unter zwei Wochen werden zwingend auf zwei Wochen angehoben. Verlängerung befristeter Regelungen zulässig: Befristete kollektivvertragliche Abweichungen dürfen auch nach dem 30.06.2025 verlängert werden.

Dieselben Kollektivvertragsparteien oder ihre Rechtsnachfolger auch nach dem 30.06.2025 neue Abweichungen festlegen, aber ausschließlich, wenn sie für den Dienstnehmer nicht ungünstiger sind als die bisherige Regelung.

In Kraft ab: 01.07.2025

- **ÄNDERUNG: Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 100/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Neue Bestimmung (§ 13a): Für öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen kann ein vorzeitiges Ende der Karenz nicht gewährt werden.

In Kraft ab: 05.07.2025

- **ÄNDERUNG: Väter- Karenzgesetz**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 100/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Es wird in § 10 Abs. 9a (Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes) auf den neuen § 13a MSchG verwiesen: Für öffentlich-rechtliche Dienstnehmer kann ein vorzeitiges Ende der Karenz nicht gewährt werden.

In Kraft ab: 05.07.2025

- **ÄNDERUNG: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (VO) - KJBG-VO**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 339/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Der § 7a (Arbeiten unter Einwirkung von Tabakrauch in der Gastronomie) wird aufgehoben.

In Kraft ab: 31.12.2025

- **ÄNDERUNG: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2025**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 339/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Es wird ein Umsetzungshinweis der Richtlinie (EU) 2024/869 eingefügt.

Die Grenzwerte für Blutblei (Anlage 2) werden geändert:

Der Grenzwert von 30µg/100 ml gilt bis zum 31.12.2028, ab 01.01.2029 gilt ein Grenzwert von 15µg/100 ml.

Vom Zeitraum 09.04.2026 bis 31.12.2028 gilt folgendes:

+Bei Überschreitung des Grenzwertes von 30µg/100 ml dürfen Arbeitnehmer weiterhin beschäftigt werden, sofern der Wert unter 70 µg Pb/ 100 ml liegt und im Beurteilungszeitraum (bis 31.12.2028) eine sinkende Tendenz erkennbar ist.

+Bei Werten zwischen 30 und 70µg gelten die Zeitabstände der vorzeitigen Folgeuntersuchung

+Bei Überschreitung oder keiner sinkenden Tendenz: Nichteignung

Ab 01.01.2029 gilt:

+Bei Überschreitung des Grenzwertes von 15µg/100 ml dürfen Arbeitnehmer weiterhin beschäftigt werden, sofern der Wert unter 30 µg/ 100 ml liegt und im Beurteilungszeitraum (fünf Jahre ab erstmaliger Feststellung von mehr als 15µg) eine sinkende Tendenz erkennbar ist.

+Bei Werten zwischen 15 und 30µg gelten die Zeitabstände der vorzeitigen Folgeuntersuchung

+Bei Überschreitung oder keiner sinkenden Tendenz: Nichteignung

+Ist eine sinkende Tendenz feststellbar, aber der Wert am Ende des Beurteilungszeitraumes nicht unter 15 µg Pb/ 100 ml Blut gesunken, beginnt ein neuerlicher fünfjähriger Beurteilungszeitraum zu laufen.

Nichteignung: für Frauen = 50 a gilt ein Grenzwert von 20µg/100 ml (gilt ab 01.01.2029)

Die allgemeine Anamnese bei Einwirkung durch Quarz- oder asbesthaltigen Staub oder Hartmetallstaub wird konkretisiert. Es ist auf die Entstehung von Mesotheliomen, Lungenkrebs, gastrointestinalem Krebs,

Kehlkopf- und Eierstockkrebs sowie Asbestose und gutartige Pleuraerkrankungen hinzuweisen.

In Kraft ab: 31.12.2025

- **ÄNDERUNG: Grenzwerteverordnung 2025 - GKV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 339/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Der Titel ändert sich auf Grenzwerteverordnung 2025. Die Bezeichnungen und Überschriften der Anhänge I, III und V werden geändert.

Es wird eine neue Bestimmung zur Einstufung und Unterteilung von erbgutverändernden (keimzellmutagenen) Arbeitsstoffen eingefügt.

Änderung des Anhang I:

+Spalte 5: Neuer Verweis auf krebserzeugende Stoffe nach CLP-VO.

+Spalte 13: Neuer Verweis auf keimzellmutagene Stoffe nach CLP-VO.

Keimzellmutagene, krebserzeugende sowie fortpflanzungsgefährdete Arbeitsstoffe werden in die Kategorien 1A, 1B bzw. 2 unterteilt und die Kategorien werden neu definiert. Für die Einstufung wird jeweils auf Anhang I verwiesen.

Die Meldepflicht, die Pflichten über Schutz- und Arbeitskleidung sowie die Unterweisungspflicht wird erweitert: sie betreffen nun auch keimzellmutagene Arbeitsstoffe der Kategorie 1A oder 1B.

Abweichend von Anhang I/2025 gelten für einige Arbeitsstoffe bis 08.04.2026 abweichende Grenzwerte.

Anhang VI wird gestrichen.

Änderungen bezüglich Asbest:

Der Umfang der Meldepflicht von Asbestarbeiten wird erweitert, z.B.

+Datum der letzten Eignungs- oder Folgeuntersuchung,

+Angaben zum Arbeitsbereich, Beginn/Dauer, Asbestarten und -mengen

+Unterweisungsnachweise

+Angaben zu Luftaustausch, Dekontaminierung, Abfallentsorgung, Übersicht über die Ausrüstung

Es wird eine neue Bestimmung über die Gefahrenermittlung- und beurteilung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Expositionsminimierung eingeführt.

Das Arbeitsinspektorat kann zusätzliche Angaben im Arbeitsplan verlangen (z.B. Art und Dauer der Arbeiten, Anschrift, angewendete Arbeitsverfahren).

Die Messung der Fasern hat mit Elektronenmikroskopie (EM) zu erfolgen, bis 20.12.2029 ist sie noch mit PCM möglich.

Die Unterweisungspflichten der Arbeitgeber werden umfangreicher.

Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dürfen nur von ermächtigten Arbeitgebern durchgeführt werden. Arbeitgeber gelten als ermächtigt, wenn sie geeignete Maßnahmen nachweisen und in einer vom Bundesminister geführten Liste eingetragen sind.

Es wird konkretisiert, wer als fachkundige Person gilt.

In Kraft ab: 31.12.2025

BERGRECHT

- **ÄNDERUNG: Mineralrohstoffgesetz - MinroG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 90/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Im Mittelpunkt der Novelle stehen strengere und klarer geregelte Vorgaben für sogenannte IPPC-Anlagen (große Industrie- und Bergbauanlagen mit relevanten Umweltauswirkungen). Das Gesetz definiert zentrale Begriffe neu, insbesondere zu Emissionen, Umweltverschmutzung, "schwerer Unfall", Stand der Technik und Umweltinspektionen.

Die Bewilligung einer IPPC-Anlage ist nun jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte nicht nur für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zur Gewerbeordnung 1994 genannt sind, sondern auch für „sonstige Schadstoffe“ relevant.

Es wurde klargestellt, dass die Bewilligung selbst das Sicherheitsinstrument ist, wenn kein dementsprechendes BVT-Dokument vorhanden ist, diese aber von der Behörde angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht bzgl. der BVT-Schlussfolgerungsdokumente bezieht sich ausdrücklich auf jede Veröffentlichung oder einer Aktualisierung einer Schlussfolgerung.

Kernpunkt ist, dass der Betrieb, die Änderung und die Stilllegung solcher Anlagen künftig stärker an den „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) ausgerichtet sein müssen. Betreiber müssen Emissionen laufend überwachen, regelmäßig berichten und Maßnahmen setzen, um Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu minimieren. Für jede Anlage werden detaillierte Bewilligungen erteilt, die Emissionsgrenzwerte, Überwachungspflichten und Vorsorgemaßnahmen festlegen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

Das Gesetz stärkt zudem die Transparenz (der gesamte Bewilligungsbescheid sowie erforderlichenfalls auch die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht ist im Internet zu veröffentlichen) und Beteiligung der Öffentlichkeit: Umweltorganisationen und betroffene Bürger erhalten erweiterte Informations- und Mitwirkungsrechte, etwa bei Genehmigungen, Änderungen oder bei Umweltproblemen. Auch grenzüberschreitende Auswirkungen müssen berücksichtigt werden.

Neu geregelt werden außerdem regelmäßige Umweltinspektionen, Meldepflichten bei Störfällen, sowie klare Vorgaben für die Stilllegung von Anlagen und die Sanierung von Boden- und Grundwasserschäden. Behörden erhalten erweiterte Kontroll- und Eingriffsbefugnisse, etwa bei Verstößen oder drohenden Umweltgefahren.

Neu eingefügt wurde § 121 f Abs 3: Demnach gibt es eine Verpflichtung der Behörde bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung der Umwelt die Einstellung des Betriebs oder von Betriebsteilen anzuordnen, bis dementsprechende Maßnahmen gesetzt sind.

Bei ein Ansuchen um Bewilligung einer IPPC-Anlage (§ 120a Z 15) ist nun zusätzlich, wenn Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden sind, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vorab über die Grundzüge des Projekts zu informieren.

Insgesamt stärkt die Novelle den Umwelt- und Gesundheitsschutz, vereinheitlicht Genehmigungsverfahren und sorgt für mehr Transparenz, Kontrolle und Rechtsklarheit im Betrieb großer Industrie- und Bergbauanlagen.

Es wurden zahlreiche systematische bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen.

In Kraft ab: 24.12.2025

- **ÄNDERUNG: Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 339/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Die Überschrift des § 18 wird geändert und heißt jetzt: "In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten, Richtlinienumsetzung".

In Kraft ab: 31.12.2025

ENERGIERECHT

- **ÄNDERUNG: Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom - EKBSG**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 244/2025 vom 25.11.2025

Inhalt: Die Änderung betrifft die Verordnung über den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Rahmen der Energiekrisenbeiträge.

Wesentlich ist die Anpassung der zeitlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Absetzbetrags:

Es werden neue Zeiträume bis 2030 festgelegt, in denen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Investitionen berücksichtigt werden können. Zusätzlich wird klargestellt, dass begünstigte Investitionen auch für Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 2 EKBSG herangezogen werden dürfen. Die Anwendbarkeit bestimmter Regelungen wird auf die Erhebungszeiträume 2 bis 7 ausgedehnt.

– nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 für die Erhebungszeiträume 1 bzw. zweites Kalenderhalbjahr 2022 und Kalenderjahr 2023,

– nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2025 für die Erhebungszeiträume 2 bzw. Kalenderjahr 2024,

– nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 für die Erhebungszeiträume 3 bzw. April bis Dezember 2025,

– nach dem 31. März 2026 und vor dem 1. April 2027 für den Erhebungszeitraum 4 bzw. nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 für den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2026,

– nach dem 31. März 2027 und vor dem 1. April 2028 für den Erhebungszeitraum 5 bzw. nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2028 für den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2027,

– nach dem 31. März 2028 und vor dem 1. April 2029 für den Erhebungszeitraum 6 bzw. nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Jänner 2029 für den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2028 und

– nach dem 31. März 2029 und vor dem 1. April 2030 für den Erhebungszeitraum 7 bzw. nach dem 31. Dezember 2028 und vor dem 1. Jänner 2030 für den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2029

In Kraft ab: 01.07.2025

- **ÄNDERUNG: Herkunftsnachweispreis-Verordnung - HKN-V**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 261/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es wird ein neuer Preis für das Kalenderjahr 2026 eingeführt.

Der Herkunftsnachweispreis wird für 2026 auf 1,34 Euro pro Megawattstunde (MWh) festgelegt.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **ÄNDERUNG: Clearinggebühr-Verordnung 2023**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 307/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Die Gebühr beträgt für jeden gebührenpflichtigen Verbrauchsumsatz 0,0873 € pro MWh.

Die Gebühr beträgt für jeden gebührenpflichtigen Handelsumsatz 0,0077 € pro MWh.

Es erfolgt somit eine Senkung der Beiträge.

Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem Inkrafttreten sind die bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung heranzuziehen.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 308/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Es wird die Clearinggebühr neu festgelegt:

+ für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz im Marktgebiet Ost 0,0382 € pro MWh und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg 0,0464 € pro MWh

+ für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz 0,0089 € pro MWh im Marktgebiet Ost und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg 0,0464 € pro MWh

Diese Änderungen treten am 01.01.2026 06:00 Uhr in Kraft.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 301/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Festlegung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2026.

Der Förderbeitrag ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu entrichten.

Die Höhe hängt von der Netzebene und den verbrauchten kW bzw. kWh ab.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 306/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Die Begriffsbestimmung für „kapazitätsbasiertes Netznutzungsentgelt“ wurde geändert und wird nun definiert als ein Netznutzungsentgelt, das auf Basis vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet wird. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, ist ein kapazitätsbasiertes Netznutzungsentgelt auf zwei Kommastellen zu runden.

Kapazitätsbasierte Netznutzungsentgelte sind, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben und sind vom Netzbenuerzer nun auch dann zu entrichten, wenn die gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise oder für den Transport von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Gas nominiert wird.

Bezüglich Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber wird nun festgelegt, dass auf Kundenwunsch, das sind Kunden, deren Verbrauchsmessung auf Basis des § 3 Abs. 2 Lastprofilverordnung 2018 erfolgt, Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform zur Verfügung zu stellen sind. Kunden, deren Verbrauchsmessung mit einem Lastprofilzähler, einem Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät oder einem intelligenten Messgerät

erfolgt, sind auf Kundenwunsch auch Tagesverbräuche zur Verfügung zu stellen.

Die Netznutzungsentgelte für die Netzebene 2 werden neu festgelegt.

Bezüglich Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von erneuerbaren Gasen: Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen; für diese Stunde sind pro kWh/h Leistungsüberschreitung nun 23,20 Cent zu verrechnen.

Weiters werden die Kostenwälzung und die Ausgleichszahlungen (Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg, Steiermark) sowie die Höhe und Weiterverrechnung des Entgelts für Verteilergebietsmanager (Verteilergebiet Ost, Tirol und Vorarlberg) angepasst.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - SNE-V 2018**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 305/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Begriffsbestimmungen wurden adaptiert.

Die Kostenwälzung für den Bereich Österreich und den Bereich Tirol wurden neu festgelegt.

Das von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt wird in Centbeträgen neu bestimmt.

Angefügt wird das Netznutzungsentgelt für regelbare Bezugsleistungen und die Bestimmung, dass der Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) nur für Entnahmemengen auf der Netzebene 7 gilt, die keiner erneuerbaren Energiegemeinschaft gemäß § 5 Abs. 1a zugeordnet sind und für Mengen in dieser Zeitspanne, die elektronisch gemessen werden und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden.

Für die Netznutzung der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG wurden die Jahresbeiträge, die Netzverlustentgelte für sämtliche Einspeiser (unabhängig von Netzebene und Netzbereich) und für Entnehmer je Netzebene (NE) und Netzbereich und die Ausgleichszahlungen neu definiert.

Die Tarife für Doppeltarifzähler sind ab 01.04.2026 in Kraft

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 91/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Das Energie-Control-Gesetz wird geändert, um es an die Inhalte und die Terminologie des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes anzugleichen. Mit wenigen Ausnahmen sind die Änderungen ausschließlich redaktioneller Natur.

Inhaltliche Änderungen:

+Klarstellung, dass auch die Regulierungsbehörde zur Amtshilfe verpflichtet ist, soweit dies nicht ihrer Unabhängigkeit widerspricht

+Es werden die Vorschriften für Bescheid- bzw. Verordnungsverfahren der Regulierungsbehörde detaillierter und als allgemeine Verfahrensregeln normiert

+Es wird eine eigene Grundlage (§ 36a) für Großverfahren der Regulierungsbehörde eingeführt:

+Kann angewendet werden, wenn mehr als 10 Personen am Verfahren beteiligt sind - beispielsweise bei Feststellung der Kosten/Methoden

+Kundmachung durch Edikt

Die Regulierungsbehörde kann Großverfahren von Amts wegen führen

In Kraft ab: 24.12.2025

- **ÄNDERUNG: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 92/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Unter dem Punkt "Organe der E-Control" wird der Verweis auf das Preisgesetz 2012 eingefügt, somit werden dahingehend der E-Control übertragenen Aufgaben von der E-Control unter der Leitung und nach den Weisungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie besorgt.

In Kraft ab: 24.12.2025

- **NEU: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 91/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Das Gesetz regelt

+die Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;

+die Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;

+die Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und

+Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen;

+die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit

In Kraft ab: 24.12.2025 - teilweise später.

- **ÄNDERUNG: Elektrizitätsabgabegesetz**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 95/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Abweichend von der Höhe der Elektrizitätsabgabe in § 4 Abs 2 beträgt die Abgabe für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Jänner 2027

1. 0,001 Euro je kWh für die Lieferung von elektrischer Energie an natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 2025 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz erfüllen,

2. 0,0082 Euro je kWh für sonstige Lieferungen von elektrischer Energie sowie den Verbrauch von elektrischer Energie durch Elektrizitätsunternehmen sowie der Verbrauch von selbst hergestellter oder in das Steuergebiet verbrachter elektrischer Energie im Steuergebiet

Bahnstrom: Für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 beträgt der Vergütungsbetrag abweichend von § 4 Abs. 3 zweiter Satz 0,0064 Euro je kWh. Für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 31. Dezember 2025 bleibt der Vergütungsanspruch nach § 4 Abs. 3 zweiter Satz für zum Steuersatz von 0,015 Euro je kWh (§ 4 Abs. 2) versteuerten Bahnstrom aufrecht.

In Kraft ab: 24.12.2025

• **NEU: Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 91/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Neue Möglichkeit für die Teilnahme am Strommarkt: Der "aktive Kunde" (= Endkunde).

z.B. durch Eigenerzeugung, Teilnahme an Effizienzprogrammen, Aggregation, Teilnahme an der gemeinsamen Energieerzeugung etc. - Diskriminierungsverbot.

Regelwerk für Energiespeicheranlagen.

Jeder Endkunde darf Speicher errichten und betreiben; eigene Abrechnungspunkte für Speicheranlagen erweitern die Möglichkeit einer unabhängigen Speichervermarktung (z.B. Teilnahme an Flexibilitätsmärkten).

Neue Regeln für Strompreisgestaltung und Preisanpassungen sowie dem Verbraucherschutz Entgelte verbrauchsgerecht und netzdienlich.

Kein Einspeisetarif für Erzeuger aber Infrastrukturbeitrag von 0,05c/kWh ab 20kW.

Pflicht zum Anbieten von dynamischen Strompreisen.

Neue und geänderte Regeln für gemeinsame Energienutzung und Energiegemeinschaften.

Neue Möglichkeit "Peer-to-Peer-Verträge": direkter Austausch von Strom zwischen aktiven Kunden (keine GEA oder Energiegemeinschaft notwendig).

Änderungen bei Energiegemeinschaften: keine Lieferantenstellung, aber: einzelne Lieferantenpflichten gelten auch für Energiegemeinschaften (§ 69) - diese Pflichten können auf einen Organisator übertragen werden.

GEA: erweiterter Anwendungsbereich (Standortbereich statt Gebäude) - wiederum Lieferantenpflichten
BEG: 50%-Schwelle (Marktprämie) ist gefallen.

Einführung eines neuen Geschäftsmodells: Aggregation.

Bündelung von Verbrauchslasten bzw. Erzeugungskapazitäten - optimierte Marktteilnahme von Endkunden und Erzeugern.

Teilnahme am Flexibilitätsmarkt:

Gezielte Veränderung von Einspeisung oder Entnahme auf Anforderung der Netzbetreiber.

Einrichtung einer digitalen Flexibilitätsplattform für Bedarf, Angebote und Abrufe.

Spitzenkappingsregelungen:

PV-Anlage darf höchstens auf 70% ihrer Maximalleistung heruntergeregelt werden, Ausnahme bis 7kW.

Windkraft: maximal 1% der Jahresenergiemenge, höchstens 15% der Maximalkapazität.

Nur neue oder wesentlich geänderte Anlagen betroffen.

Ansteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen.

Für neue oder wesentlich geänderte Anlagen ab 3,68 kW - Pflicht zur technischen Einrichtung der Steuerbarkeit.

Änderung bei Netzanschluss, Netzzugang und Netztarife.

PV-Anlagen bis 20 kW: vereinfachtes Anzeigeverfahren (4-Wochen-Frist).

PV bis 15 kW: kein zusätzliches Anschlussentgelt.

Flexibler Netzzugang: unbeschränkter Netzzugang erst nach 12-24 Monaten Pflicht.

Schutzmaßnahmen für sozial Bedürftige (Sozialtarif).

ORF-beitragsfreie Haushalte.

Technik + Recht

Bundesrecht

Verbrauchskontingent: 2900 kWh/Jahr bei 6ct/kWh.

In Kraft ab 24.12.2025 - teilweise später:

01.04.2026: Verbraucherrechte, Sozialtarif.

01.06.2026: Steuerbarkeitspflicht.

01.10.2026: Gemeinsame Energienutzung.

31.12.2026: Systemnutzungsentgelte.

- **ÄNDERUNG: Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 317/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Es wird nun zwischen elektrischen Tarifgeräten zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladetarifgeräte) und anderen elektrischen Tarifgeräten unterschieden, dementsprechend werden die gesetzlichen Bestimmungen an diesen Wortlaut angepasst.

In Kraft ab: 24.12.2025

GEWERBERECHT

- **ÄNDERUNG: Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 89/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Einwendungen, die von Umweltorganisationen erst im Beschwerdeverfahren eingebracht werden, sind unzulässig, wenn dies missbräuchlich oder unredlich passiert.

Vorschriften zu Seveso-Betrieben und Sicherheitsberichten werden präzisiert. Die Identifikation gefährlicher Stoffe wird genauer gefasst und Sicherheitsberichte können künftig auf behördliche Aufforderung hin aktualisiert werden.

Die Parteistellung im IPPC-Verfahren wird ausgeweitet. Anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus dem Ausland erhalten nun Parteistellung und Beschwerderecht, sofern sie während der Auflagefrist rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Mit dem neuen § 356f wird zudem ein eigener Rechtsmittelweg für Abfallbehandlungsanlagen geschaffen: Umweltorganisationen dürfen Bescheide anfechten, wenn unionsrechtliche umweltrechtliche Vorgaben betroffen sind, und diese Bescheide müssen für sechs Wochen online öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wird klargestellt, dass Behörden im Zusammenhang mit IPPC-Anlagen ausdrücklich Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer erheblicher Umweltgefahren ergreifen dürfen.

In Kraft ab: 24.12.2025

KESSELRECHT

- **ÄNDERUNG: Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K 2013**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 89/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Die Beschwerderechte von Umweltorganisationen werden erweitert. Diese können nun Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Eine Umweltorganisation darf im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachte Einwendungen nicht geltend machen, wenn dieses neue Vorbringen missbräuchlich oder unredlich erfolgt.

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die Zustellung von Bescheiden: Mit der neuen Zustellfiktion in

Technik + Recht

Bundesrecht

Bescheide über Genehmigungen oder die Aktualisierung von Auflagen bereits mit ihrer Online-Veröffentlichung als zugestellt, und Umweltorganisationen erhalten ab diesem Zeitpunkt Akteneinsicht.

In Kraft ab: 24.12.2025

LEBENSMITTELRECHT

- **ÄNDERUNG: Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz TNRSG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 109/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Neuartige Tabakerzeugnisse werden nicht mehr zugelassen sondern müssen beim Bundesminister für Gesundheit gemeldet werden.

Die Meldung der Hersteller bzw. der Importeure muss mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen.

Das Produkt darf frühestens sechs Monate nach der Meldung in Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen der Meldung müssen Angaben zu wissenschaftlichen Studien, eine Nutzen-Risiko-Analyse sowie sonstige sachdienliche Informationen elektronisch übermittelt werden.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: Verordnung hinsichtlich der Festlegung von kostendeckenden Gebühren für die Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTMeIV)**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 344/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen zur Entrichtung kostendeckender Gebühren für die Meldung von neuartigen Tabakerzeugnissen.

Die Gebühr für die Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse beträgt 3.000 Euro.

Ein Nachweis der entrichteten Meldegebühr ist dem Büro für Tabakkoordination elektronisch unter Angabe der entsprechenden Product-ID zu übermitteln.

In Kraft ab: 01.01.2026

UMWELTORGANISATIONSRECHT

- **NEU: NEHG-Durchführungsverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 334/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Diese Verordnung regelt die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Verfahren sowie die automationsunterstützte Übermittlung von Daten nach dem NEHG 2022.

Anträge, Meldungen, Berichte, Prüfgutachten einer unabhängigen Prüfeinrichtung und die Abgabe von Zertifikaten nach dem NEHG 2022 sind über NEIS einzubringen.

Teilnahmeberechtigt für NEIS sind

1. registrierte Handelsteilnehmer,
2. registrierte Entlastungsmaßnahmenteilnehmer,
3. registrierte Befreiungsmaßnahmenteilnehmer und
4. ab der Überführungsphase die unabhängigen Prüfeinrichtungen.

Ein Antrag auf Registrierung ist ausschließlich elektronisch über das NEIS einzubringen. Änderungen von

Technik + Recht

Bundesrecht

Daten, die das NEHG 2022 betreffen, sind durch den Handelsteilnehmer über das NEIS selbst zu veranlassen. Für die Inanspruchnahme einer Befreiung müssen Befreiungsmaßnahmenteilnehmer einen Antrag über das NEIS stellen.

Die Erstellung des Treibhausgasemissionsberichts erfolgt auf Basis der Überwachungsmethodik gemäß Kapitel VIIa MRR.

Für die Bewertung eines Kohlenstoffanteils eines Brennstoffstroms mit Null sind gemäß Art. 75m MRR die Kriterien der RED zu erfüllen.

Handelsteilnehmer haben in der Überführungsphase Vorauszahlungen auf Basis des genehmigten Überwachungsplans zu leisten.

In Kraft ab: 31.12.2025

- **NEU: NEHG-EU-ETS Befreiungsverordnung**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 335/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Diese Verordnung regelt die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Befreiung gemäß § 20 NEHG 2022 für EU-ETS-Anlagen, die dem Geltungsbereich des EZG 2011 unterliegen.

Die Befreiung kann für Treibhausgasemissionen beantragt werden, die sowohl dem NEHG 2022 als auch dem EU-ETS unterliegen.

Die Befreiung kann entweder vorab beim Inverkehrbringen der Energieträger oder nachträglich beantragt werden.

Antragsteller müssen sich im NEIS registrieren.

Für die Vorabberücksichtigung muss eine schriftliche Verwendungsabsichtserklärung an den Handelsteilnehmer übermittelt werden.

Nach der Verwendung der Energieträger ist eine Verwendungsbestätigung über das NEIS einzureichen, die die tatsächlich eingesetzten Mengen und die ordnungsgemäße Verwendung nachweist.

Eine nachträgliche Befreiung kann innerhalb bestimmter Fristen beantragt werden, wenn keine Vorabberücksichtigung erfolgte.

Es gibt die Möglichkeit einer vorläufigen Sofortberücksichtigung, die später durch Nachweise bestätigt werden muss.

In Kraft ab: 31.12.2025

UMWELTSTRAF- UND VERWALTUNGSRECHT

- **ÄNDERUNG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 82/2025 vom 12.12.2025

Inhalt: Zentrale Neuerung ist die stärkere Nutzung des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS): Kundmachungen, öffentliche Erörterungen und mündliche Verhandlungen können künftig über Edikte im RIS bekannt gemacht werden, anstelle von Veröffentlichungen in Printmedien.

Die Fristen werden angepasst: Parteien müssen ihre Einwendungen spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung einbringen, und die Einsichtsfrist nach der Verhandlung wird auf mindestens vier Wochen verlängert. Zustellungsfristen verkürzen sich von acht auf sechs Wochen.

Neu ist auch die Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen, wenn Amtssachverständige nicht

Technik + Recht

Bundesrecht

verfügbar sind oder eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens erwartet wird. Die Behörde kann Antragsteller künftig verpflichten, bestimmte Kosten direkt zu zahlen.

In Kraft ab: 01.01.2026

VERKEHR STRASSE

- **NEU: Section Control-Messstreckenverordnung A 13 Luegbrücke 2025**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 248/2025 vom 26.11.2025

Inhalt: Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 13 Brenner Autobahn jeweils der Abschnitt zwischen km 30,25 und km 32,75 festgelegt.

Beginn und Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

In Kraft ab: 27.11.2025

- **ÄNDERUNG: Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 83/2025 vom 12.12.2025

Inhalt: Für das Jahr 2026 werden neue CO₂-abhängige Mauttarife festgelegt, die nach Emissionsklasse und Fahrzeugkategorie gestaffelt sind. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Infrastrukturkosten-Tarife für 2026 in der Höhe der Tarife von 2025 festgesetzt werden.

Eine wesentliche Änderung betrifft die zeitabhängige Maut: Ab dem 1. Dezember 2026 können Eintages-, Zehntages-, Zweimonats- und Jahresvignetten nur noch als digitale Vignette durch Kennzeichenregistrierung erworben werden; die Klebevignette entfällt für diese Produkte. Außerdem wird die Ersatzvignette für bestimmte Fälle von 250 € auf 270 € erhöht.

In Kraft ab: 13.12.2025

- **ÄNDERUNG: Mauttarifverordnung 2025**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 298/2025 vom 17.12.2025

Inhalt: Festlegung der Mauttarife für das Jahr 2026.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung FSG-DV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 318/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Es wird das System der Zweiphasenausbildung (=Fahrsicherheitstraining) für Klasse B und die Klassen A1, A2, A geändert.

Es werden Zeitvorgaben für bestimmte Schulungen neu festgelegt. Die bisher vorgesehene Dauer von 4 Stunden wird auf 3 Stunden reduziert, und auch die ergänzende Schulung gemäß § 6 Abs. 1a wird von 2 auf 3 Stunden angehoben.

Die Mindestdauer des Fahrsicherheitstrainings für Klasse B wird von 6 auf 4 Unterrichtseinheiten verkürzt. Der theoretische Teil umfasst nun maximal eine Unterrichtseinheit zu Fahrphysik, Bremstechnik, Über- und Untersteuern, Sicherheitseinrichtungen, Kindersicherung, Abstandhalten und Assistenzsystemen. Der praktische Teil besteht aus 5 Unterrichtseinheiten mit Lenk- und Bremsübungen, Notbremsungen in Kurven, Ausweichmanövern, dem Stabilisieren eines rutschenden Fahrzeugs und Übungen zur Ablenkungsvermeidung.

Technik + Recht

Bundesrecht

dung.

Die Voraussetzungen für Instrukturen und Ausbildungspersonal werden neu geregelt: Der erforderliche Praxiszeitraum wird von 5 auf 3 Jahre verkürzt. Zudem ist nun genau festgelegt, wer welche Teile der Ausbildung durchführen darf, etwa Verkehrspsychologen, Kursleiter nach der Nachschulungsverordnung oder besonders qualifizierte Fahrschullehrer. Ein neuer Absatz (§ 13b Abs. 4a) verpflichtet Instrukturen zu Weiterbildungen: Liegt das Ende ihres zehnjährigen Beststellungszeitraums zwischen 2030 und 2034, sind 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen; endet er später, sind 40 Unterrichtseinheiten erforderlich.

Die Anforderungen an Übungsplätze für Fahrsicherheitstrainings werden deutlich verschärft und präzisiert. Vorgeschrieben sind jetzt eine mindestens 6000 m² große Übungsfläche sowie eine integrierte, asphaltierte oder betonierte Rechteckfläche von 70 × 21 Metern mit permanenter Rutschfläche. Diese Rutschfläche muss mindestens 40 × 5 Meter messen und Bremsmanöver mit mindestens 50 km/h ermöglichen; zusätzlich sind Markierungen für Bremswegvergleiche verpflichtend.

Einzelne technische Vorgaben in Kraft ab 01.04.2026

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Kraftfahrgesetz KFG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 98/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Neu eingefügt wird die Bestimmung, dass eine Zulassung von der Behörde aufzuheben ist, wenn die Bundesfinanzverwaltung dies für ein Fahrzeug beantragt, für das eine Anrechnung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12b Normverbrauchsabgabegesetz erfolgt ist.

In Kraft ab: 01.07.2026

- **NEU: Lkw-Fahrverbote Generalerneuerung Luegbrücke 2026**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 338/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Es werden Fahrverbote für LKW auf der A 12 Innthal Autobahn, der A 13 Brenner Autobahn und der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn festgelegt.

Die Fahrverbote gelten für die in der Verordnung bestimmten Tage und sind abhängig davon, ob das Ziel der Fahrt über die Anschlussstelle Nöflach bzw. Brenner Nord erreicht werden soll.

Außerdem werden Ausnahmen vom Fahrverbot festgelegt.

In Kraft ab: 31.12.2025

WASSERRECHT

- **ÄNDERUNG: AEV Anorganische Chemikalien**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 236/2025 vom 05.11.2025

Inhalt: Es kommt zu redaktionellen Anpassungen, statt "Chlorid- und/oder Sulfatgehalt" heißt es "Summe des Chlorid- und Sulfatgehaltes".

In Kraft ab: 06.11.2025

- **ÄNDERUNG: AEV Getränke**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 236/2025 vom 05.11.2025

Inhalt: In § 1 Abs. 5 wird klargestellt, dass die BVT-Beobachtungsparameter (monatliche Messung des Parameters Chlorid) nur für IE-Richtlinien-Anlagen gelten.

In Kraft ab: 06.11.2025

- **ÄNDERUNG: AEV Verbrennungsgas**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 236/2025 vom 05.11.2025

Inhalt: Es werden Begriffsbestimmungen zu "Abfall" und "Siedlungsabfälle" geändert und angepasst.

Bei der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgasen aus (Mit-)Verbrennungsanlagen für Abfälle, die unter Anlage D fallen, in ein Fließgewässer, müssen die in Anlage C festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Einleitung ist nur zulässig, wenn für die im Abwasser enthaltenen Reststoffe keine andere ordnungsgemäße und schadlose Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeit besteht, die nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Bei einer unvermeidbaren Einleitung in eine öffentliche Kanalisation, sind die in den Anlagen A bis C jeweils Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Es wird die bisherige Wortfolge „Dioxine und Furane“ durch die genauere Bezeichnung „Polychlorierte Dibenzop-dioxine und-furane“ ersetzt.

Bei der wasserrechtlichen Bewilligung der Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen sind zusätzlich die Parameter Antimon und TOC in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter einzubeziehen.

Es gibt neue Überwachungspflichten für bestimmte Abwasserparameter bei der Reinigung von Verbrennungsgas aus Abfallverbrennungsanlagen. Wenn aufgrund der Zusammensetzung der verbrannten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Stoffe im Abwasser auftreten, müssen diese als BVT-Beobachtungsparameter regelmäßig gemessen werden. Konkret ist für bestimmte Tätigkeiten der Parameter Molybdän monatlich zu bestimmen, und die 12 Messwerte eines Jahres sind bis Ende April des Folgejahres zu melden.

In Kraft ab: 06.11.2025

- **ÄNDERUNG: Emissionsregisterverordnung 2017 EmRegV-OW 2017**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 236/2025 vom 05.11.2025

Inhalt: Die Begriffsbestimmung zu BVT-Beobachtungsparameter wird geändert: BVT-Beobachtungsparameter beziehen sich nur auf IE-Richtlinien-Anlagen.

In Kraft ab: 06.11.2025

BURGENLÄNDISCHES LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 98/2025 vom 18.12.2025
Inhalt: Die Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes werden angepasst.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **ÄNDERUNG: Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 23.12.2025
Inhalt: Die Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlage wurden angepasst.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Baugesetz 1997**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 29.12.2025
Inhalt: Neue Begriffsbestimmungen für Beschleunigungsgebiet und Energiespeicher am selben Standort.
Neue Verfahrensbestimmungen für Anlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten:
Frist für Vollständigkeitsprüfung: 30 Tage.
Innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist über das Bewilligungsansuchen beim Bau und Betrieb von bestimmten Anlagen (z.B. Erzeugung erneuerbarer Energie, Repowering, Energiespeicher) innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
Bescheide müssen mindestens 4 Wochen an der Amtstafel und auf der Internetseite des Landes kundgemacht werden.
In Kraft ab: 30.12.2025
- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 29.12.2025
Inhalt: Innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist über das Bewilligungsansuchen beim Bau und Betrieb von bestimmten Anlagen (z.B. Erzeugung erneuerbarer Energie, Repowering, Energiespeicher) innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
Bescheide müssen mindestens 4 Wochen auf der Internetseite des Landes kundgemacht werden.
In Kraft ab: 30.12.2025
- **NEU: Burgenländisches Energieeffizienzgesetz - Bgld. EEG**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 105/2025 vom 29.12.2025
Inhalt: Mit diesem Landesgesetz werden die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sowie die Energieeffizienz-Richtlinie umgesetzt.
Die Anforderungen an effiziente Fernwärme- oder Fernkältesysteme steigern sich schrittweise.
Für öffentliche Einrichtungen wird eine Vorbildfunktion normiert (z.B. Energieeinsparungsverpflichtung, Renovierungsverpflichtung).
Rechenzentren mit einem Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW müssen Abwärme oder andere Anwen-

dungen für die Wärmerückgewinnung nutzen. Ausnahme: technisch oder wirtschaftlich nicht möglich (Koste-Nutzen-Analyse).

Bestimmte neue oder erheblich modernisierte thermische Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen und Rechenzentren müssen eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Anhang XI der Energieeffizienz-Richtlinie durchführen.

Betreiber bestehender nicht effizienter Fernwärme- oder Fernkältesystemen über 5 MW müssen ab 01.01.2025 alle 5 Jahre einen Effizienzplan erstellen, der Maßnahmen zur Senkung des Primärenergieverbrauchs, zur Verringerung von Verteilverlusten und zur Steigerung erneuerbarer Energien enthält.

Übergangsregelungen: Für 2025 gelten reduzierte Einsparungs- und Renovierungsquoten, und die Verpflichtungen werden bis 2030 stufenweise auf weitere Gemeindegrößen ausgeweitet.

In Kraft ab: 30.12.2025

- **ÄNDERUNG: Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 105/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Der Abschnitt über Energieeffizienz (Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse) entfällt.

In Kraft ab: 30.12.2025

- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Es liegt kein Verstoß gegen Tötungs- oder Störungsverbot bei Projekten erneuerbarer Energie vor, wenn:

Umsetzung in ausgewiesenem Beschleunigungsgebiet,

Einhaltung der dort festgelegten Minderungsmaßnahmen,

Es ist keine Naturverträglichkeitsprüfung und Vorprüfung bei Projekten erneuerbarer Energie erforderlich, wenn:

Projekt in Beschleunigungsgebiet,

Einhaltung der Minderungsmaßnahmen,

keine unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen erneuerbarer Energie innerhalb von Beschleunigungsgebieten:

Frist für Vollständigkeitsprüfung: 30 Tage.

Entscheidung über bestimmte Projekte (Repowering, <150 kW, Speicher) innerhalb von 6 Monaten.

Screening-Verfahren mit Bescheid:

Feststellung der Lage im Beschleunigungsgebiet,

Einhaltung der Minderungsmaßnahmen,

Prüfung auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Frist für das Screening-Verfahren: 45 Tage (30 Tage bei kleinen Anlagen/Repowering).

In Kraft ab: 30.12.2025

Technik + Recht

Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Neue Begriffsbestimmungen für: Beschleunigungsgebiet, Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie sowie Energiespeicher am selben Standort.

Die Landesregierung erhält die Kompetenz, durch Verordnung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete festzulegen.

Vorranging sollen vorbelasteten Flächen verwendet werden, bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sensible Gebiete (z.B. Natura 2000) sind auszuschließen.

Zudem wird festgelegt, dass die Gebietsausweisungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

In Kraft ab: 30.12.2025

- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Neue Begriffsbestimmungen für: Beschleunigungsgebiet, Energie aus erneuerbaren Quellen oder erneuerbare Energie sowie Energiespeicher am selben Standort.

Die Landesregierung erhält die Kompetenz, durch Verordnung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete festzulegen.

Vorranging sollen vorbelasteten Flächen verwendet werden, bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Sensible Gebiete (z.B. Natura 2000) sind auszuschließen.

Zudem wird festgelegt, dass die Gebietsausweisungen regelmäßig überprüft und angepasst werden.

In Kraft ab: 30.12.2025

KÄRNTNER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 70/2025 vom 17.11.2025

Inhalt: Es werden neue Bestimmungen festgelegt unter welchen Bedingungen Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße offenlegen, Anspruch auf Schutz nach diesem Gesetz haben.

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gilt künftig für alle, die Aufgaben der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung wahrnehmen- einschließlich Landes- und Gemeindeorgane, Selbstverwaltungskörper, Anstalten, Fonds sowie beauftragte private Personen und Unternehmen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind verboten und rechtsunwirksam:

- a) Suspendierung, Kündigung, Entlassung oder vergleichbare Maßnahmen;
- b) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses;
- c) Nichtumwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis in Fällen, in denen ein Dienstnehmer zu Recht erwarten durfte, ein unbefristetes Dienstverhältnis angeboten zu bekommen;
- d) Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;

Technik + Recht

Landesrecht

- e) Aufgabenverlagerung, Änderung des Dienstortes, Minderung des Entgelts, Änderung der Dienstzeit;
- f) Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
- g) negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Dienstzeugnisses;
- h) Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen;
- i) Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
- j) Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
- k) Schädigung einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste;
- l) Erfassung des Hinweisgebers auf einer schwarzen Liste auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgebersektor oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- m) vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- n) Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- o) psychiatrische oder sonstige Zuweisung zu ärztlicher Behandlung.

In Kraft ab: 18.11.2025

- **ÄNDERUNG: Neufestsetzung der Abgabe nach dem Kärntner Naturschutzgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 74/2025 vom 10.12.2025

Inhalt: Die Höhe der Abgabe gemäß § 50c Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG 2002) beträgt:

1. 15 Cent/Tonne des aus Gewässern entnommenen Materials,
2. 54 Cent/Tonne abgebauten Torfes und
3. 29 Cent/Tonne sonstiger abgebauter Bodenschätze

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 90/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Die Höhe der Gebühren wurde angepasst.

In Kraft ab: 01.01.2026

NÖ LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: VO über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 81/2025 vom 20.11.2025

Inhalt: Die Tarife für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau werden angepasst.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 85/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es werden neue Gemeinden in die Liste aufgenommen, für die die Bezirkshauptmannschaften bestimmte Bauangelegenheiten übernehmen.

Neu hinzugefügt werden die Gemeinden:

- Ebenthal (Bezirk Gänssendorf)
- Gaming (Bezirk Scheibbs)
- Gmünd (Bezirk Gmünd)
- Traisen (Bezirk Lilienfeld)

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 88/2025 vom 02.12.2025

Inhalt: Die Beiträge der Lebensmittelkontrollgebührenverordnung werden erhöht.

Die Änderung der Beiträge wird mit 01.01.2026 wirksam.

In Kraft ab: 03.12.2025

- **ÄNDERUNG: NÖ Raumordnungsgesetz 2014**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 94/2025 vom 09.12.2025

Inhalt: Die Änderungen definieren neue Widmungskategorien und Anforderungen für bestimmte Anlagen:

Für Windkraftanlagen gilt nun eine Mindestleistung von mehr als 20 kW, einschließlich zugehöriger Speicheranlagen mit einer Kapazität bis zur doppelten Engpassleistung.

Für Photovoltaikanlagen wird eine Schwelle von mehr als 50 kW festgelegt, ebenfalls mit Speicheroptionen bis zur doppelten Engpassleistung. Neu eingeführt wird eine eigene Regelung für Batteriespeicheranlagen, die ab einer Entladeleistung von mehr als 1 MW oder einer Speicherkapazität von mehr als 2 MWh eine Widmung benötigen.

Es wird klargestellt, dass Windkraft-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen nur auf speziell gewidmeten Grünlandflächen errichtet werden dürfen (Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Photovoltaikanlagen, Grünland-Batteriespeicheranlagen). Außerdem dürfen bestimmte kleine Bauwerke wie Messstationen, Kapellen oder Kunstwerke weiterhin in allen Grünlandwidmungen errichtet werden.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass bereits anhängige Vorhaben von den neuen Bestimmungen nicht betroffen sind, sofern sie nicht wesentlich geändert werden (Erhöhung der Leistung oder Kapazität um mehr als 10 %).

In Kraft ab: 10.12.2025

- **ÄNDERUNG: NÖ Aufzugsordnung 2016**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Hinsichtlich der Bewilligungspflicht können nun bei Einbau sowie jeder wesentlichen Änderungen die Anbringen auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung. Es wurden Möglichkeiten festgelegt, dass die Landesregierung bei bestimmten Fällen die Bestellung zur Inspektionsstelle wieder widerrufen kann.

Weiters wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen: Für überwachungsbedürftige Hebeanlagen, die als Teil von gewerblichen Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist eine Bewilligung nicht erforderlich. Überwachungsbedürftige Hebeanlagen, die entsprechend den gewerberechtlichen Bestimmungen betrieben werden, gelten nach der NÖ Aufzugsordnung 2016 als bewilligt, auch wenn die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung endet oder erloschen ist, es muss um keine neue Bewilligung angesucht werden.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Bauordnung 2014**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Die Berufung gegen Bescheide an den Gemeindevorstand ist nun ausgeschlossen.

Redaktionell spricht man nun generell nur mehr von der Baubehörde und nicht mehr von Baubehörde erster Instanz.

Das Recht einer Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen 2 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder ab 5 Jahren ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.

Jeglicher Fristenlauf beginnt nun nicht mehr ab Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides sondern mit Rechtskraft der Bewilligung der Baubehörde bzw. nach rechtskräftiger Feststellung.

Bei Neu-, oder Zubauten für das kein Bebauungsplan gilt oder diese keine Festlegung der Bauweise enthält gilt nun eine offene Bebauungsweise. Es sind jedoch Ausnahmen definiert.

Für einen Neu- oder Zubau eines Hauptgebäudes auf einem als Bauland, ausgenommen Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet, gewidmeten Grundstück, für das kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der Bebauungshöhe enthält, gelten die Bauklassen I und II. Ein neues oder abgeändertes Hauptgebäude muss der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten Bebauungshöhe (Bauklasse) entsprechen, sofern das Hauptgebäude weiterhin bestehen bleibt, von dem die Ableitung der bewilligten Bebauungsweise erfolgt. Bleibt dieses Hauptgebäude nicht bestehen, gilt wahlweise die bisher bewilligte Bebauungshöhe (Bauklasse), die nächst niedrigere Bauklasse, die Bauklasse I oder II.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Antragsunterlagen müssen künftig soweit technisch möglich elektronisch eingebracht werden.

Werden Unterlagen elektronisch übermittelt, entfällt die Pflicht zur mehrmaligen Papiausfertigung.

Die Behörde kann weiterhin Papierunterlagen anfordern, wenn dies für Begutachtungen oder zur Vorlage bei anderen Stellen nötig ist. Bei elektronischer Antragstellung muss angegeben werden, ob der Antragsteller im Teilnehmerverzeichnis zur elektronischen Zustellung eingetragen ist.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Gassicherheitsgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Der erforderliche Lageplan für Gasleitungen wird präzisiert:

- Maßstab 1:500
- genaue Lage der Gasanlage
- Grundstücksverzeichnis mit Katastralgemeinden und Grundstücksnummern.

Künftig können sämtliche Anbringen elektronisch eingebracht werden.

Bei elektronischer Einbringung entfällt die Pflicht, Unterlagen mehrfach in Papier vorzulegen.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Anträge müssen weiterhin alle nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, können aber nun elektronisch eingebracht werden- dadurch entfällt die Pflicht zu mehrfachen Papieraufbereitungen. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer, muss weiterhin die Zustimmung des Eigentümers nachgewiesen werden, außer das Projekt ist gesetzlich enteignungs- oder zwangsrechtsfähig.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen künftig in einem vorgeschriebenen elektronischen Format geführt werden. Findet die Anwendung vor dem 01.01.2030 statt und wurde die Dokumentation noch nicht elektronisch erstellt, so sind die Aufzeichnungen bis spätestens 30.01. des Folgejahres in das elektronische Format zu übertragen.

Fortbildungen müssen weiterhin von der NÖ Landwirtschaftskammer angeboten werden, können aber auch von anderen Anbietern stammen, wenn deren Kurse gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt formlos und nur eine Ablehnung wird bescheidmäßig erlassen.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Raumordnungsgesetz 2014**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Die Aufgaben und die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirats wurden gestrichen. Festgelegt wurde welche Inhalte jedenfalls im örtlichen Entwicklungskonzept zu berücksichtigen sind und die Möglichkeiten der Abänderung von einem örtlichen Entwicklungskonzept sowie die Aufgaben der Gemeinde bei Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Planungsrichtlinien für die Ausarbeitung und Änderung von Flächenwidmungsplänen wurden adaptiert.

Im Bebauungsplan dürfen nun Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie Erhaltung dieser Maßnahmen im Bereich des Baulands festgelegt werden.

Sämtliche Anbringen können auch in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall entfällt eine Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung.

In Kraft ab: 01.01.2026

Technik + Recht

Landesrecht

- **ÄNDERUNG: NÖ Starkstromwegegesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Unterlagen zu Ansuchen müssen – soweit technisch möglich – in elektronischer Form eingereicht werden. Alternativ sind sie in zweifacher Papierausfertigung vorzulegen.

Wenn eine Leitungsanlage mehrere Gemeinden betrifft und der Antrag nicht elektronisch gestellt wird, muss für jede zusätzliche Gemeinde eine weitere Ausfertigung der relevanten Unterlagen vorgelegt werden – jedoch nur jene Teile, die für die jeweilige Gemeinde notwendig sind.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: NÖ Veranstaltungsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen künftig Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters und der vertretungsbefugten Personen eindeutig enthalten.

Die Landesregierung kann Filme als besonders wertvoll, wertvoll oder sehenswert prädikatisieren.

Die Altersfreigabe richtet sich grundsätzlich nach der Jugendmedienkommission; ohne Freigabe gilt automatisch ab 16 Jahren.

Kinder dürfen in Begleitung bis zu 3 Jahre über der Freigabe liegende Filme besuchen (beschränkt auf Freigaben bis 14).

Werbung, die Kinder gefährden könnte, darf nicht vor Kinderfilmen gezeigt werden.

Veranstaltungen dürfen künftig durch Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde oder – falls zuständig – die Landespolizeidirektion geräumt werden, wenn

- Gründe für eine Untersagung vorliegen,
- unzumutbare Belästigungen auftreten (z. B. Lärm, Rauch, Licht),
- Sicherheit, Gesundheit oder Ordnung gefährdet sind,
- die Besucherhöchstzahl überschritten wird oder gesetzliche Betreiberpflichten verletzt werden.

In Kraft ab: 01.01.2026

OÖ-LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikverordnung 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 81/2025 vom 13.11.2025

Inhalt: Die Verknüpfung des Energieausweises mit dem Gebäude- und Wohnregister wird verpflichtend. Bei Neubauten muss die Gemeinde die Registrierungsnummer des Energieausweises im Register eintragen. Stellt sich heraus, dass die Zuordnung nicht möglich ist, hat die Gemeinde die Bauwerberin oder den Bauwerber per Bescheid aufzufordern, die korrekte Zuordnung vorzunehmen.

Es wird der Begriff "Ladepunkt" definiert. Ein Ladepunkt ist eine feste oder mobile Schnittstelle zum Laden eines Elektrofahrzeugs, die nur ein Fahrzeug gleichzeitig laden kann. Ausgenommen sind Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Laden von Elektrofahrzeugen ist.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: Planzeichenverordnung für Bebauungspläne 2025**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 83/2025 vom 13.11.2025

Inhalt: Geregelt werden Form, Gliederung und technische Anforderungen für die Erstellung von Bebauungsplänen.

Der Bebauungsplan besteht künftig aus einer plangrafischen Darstellung und gegebenenfalls schriftlichen Ergänzungen. Grundlage der grafischen Darstellung ist die digitale Katastermappe, ergänzt um Höhengschichtlinien und angrenzende Bereiche. Für die Darstellung sind die in den Anlagen definierten Planzeichen zu verwenden; bei Bedarf dürfen neue Planzeichen entwickelt werden. Die Pläne müssen im PDF/A-Format erstellt werden, wobei die Dateigröße 50 MB nicht überschreiten darf.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist zusätzlich digital im Landeskoordinatensystem zu erstellen, und bei Änderungen ist eine digitale konsolidierte Fassung bereitzustellen. Für die Maßstäbe gilt grundsätzlich 1:1.000, für große Gebiete 1:2.000 und für detaillierte Bebauung bis zu 1:500, 1:250 oder 1:200. Änderungen des Bebauungsplans sind als gesonderte Plandokumente vorzunehmen, jeder Änderungsbereich ist fortlaufend zu nummerieren, und bei Änderungen der Abgrenzung ist eine neue digitale Darstellung erforderlich.

Planzeichenverordnung für Bebauungspläne, LGBl. Nr. 3/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2013 tritt ab 14.11.2025 außer Kraft.

In Kraft ab: 14.11.2025

- **ÄNDERUNG: Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2025**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 82/2025 vom 13.11.2025

Inhalt: Es wird festgelegt, wie Flächenwidmungspläne künftig erstellt und dargestellt werden müssen. Es werden Form und Gliederung der Pläne, die Verwendung von Planzeichen, die digitale Erstellung und Übermittlung sowie die Maßstäbe und technischen Anforderungen geregelt.

Gliederung des Flächenwidmungsplans in zwei Teile:

- Teil A: Flächenwidmungsteil (plangrafische Darstellung + digitaler Datensatz)
- Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan, Detailpläne, ergänzende Texte)

Die plangrafische Darstellung muss auf der digitalen Katastermappe basieren und im PDF/A-Format erfolgen. Zusätzlich ist ein digitaler Datensatz gemäß einer definierten Schnittstelle zu erstellen und per Web-Upload an den Prüfserver des Landes zu übermitteln. Die Übereinstimmung zwischen grafischer Darstellung und digitalem Datensatz ist von der Planverfasserin oder dem Planverfasser zu bestätigen. Für die Darstellung sind die in den Anlagen festgelegten Planzeichen zu verwenden; neue Planzeichen dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung eingeführt werden.

Für den Flächenwidmungsteil gilt grundsätzlich 1:5.000, für das Entwicklungskonzept 1:20.000, wobei für Detaildarstellungen größere Maßstäbe zulässig sind. Änderungen von Flächenwidmungsplänen sind als gesonderte Plandokumente vorzunehmen und ebenfalls digital zu übermitteln. Zudem müssen angrenzende Widmungen und Entwicklungskonzepte der Nachbargemeinden berücksichtigt werden.

Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 tritt ab 14.11.2025 außer Kraft.

In Kraft ab: 14.11.2025

- **ÄNDERUNG: Oö Bauordnung 1994**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 84/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es wird die Vorgabe, dass Unterlagen "in einfacher Ausfertigung" vorzulegen sind gestrichen.

Es wird der Anwendungsbereich erweitert. Neben dem Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden wird nun auch der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die Bürozwecken dienen, ausdrücklich erfasst.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **ÄNDERUNG: Oö Bautechnikgesetz 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 84/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es wird klargestellt, dass Immissionen von Stellplätzen für Betriebe, die nur werktags zwischen 6:00 und 19:00 Uhr betrieben werden, bis zu einer Anzahl von zehn Stellplätzen zulässig sind.

Regelungen zu baulichen Anforderungen werden ergänzt, indem Gänge ausdrücklich einbezogen werden, während die bisherige allgemeine Pflicht zur Einhaltung aller Erfordernisse entfällt.

Es wird festgelegt, dass ein Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen nur dann vorliegt, wenn eine Gefährdung für Leben und körperliche Sicherheit oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist; Ausnahmen gelten für Bauerleichterungen bei der barrierefreien Gestaltung.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **ÄNDERUNG: Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 84/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Der Abschnitt zum Schutz von Mineralien und Fossilien entfällt, stattdessen wird der Fokus auf den Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten gelegt. Neu definiert wird, dass das Gesetz insbesondere den ungestörten Naturhaushalt, die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft sowie Naturhöhlen schützt. Begriffe wie „Erholungswert“ werden gestrichen und durch „Charakteristik“ ersetzt. Der Naturhaushalt wird präzisiert als Schutz natürlicher Prozesse, heimischer Arten und ihrer Lebensräume.

Naturdenkmäler können künftig aufgrund ihrer landschaftlichen Charakteristik, Seltenheit oder naturschutzfachlichen Bedeutung ausgewiesen werden.

Zuständigkeiten werden vereinheitlicht, indem überall die Landesregierung als zuständige Behörde genannt wird.

Für Naturschutzgebiete wird klargestellt, dass Eingriffe grundsätzlich verboten sind, außer sie sind gesetzlich vorgeschrieben oder dienen der Sicherheit von Menschen oder der Abwehr erheblicher Sachschäden.

Ausnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten entstehen.

Der Entwurf einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets, Naturschutzgebiets, Europaschutzgebiets oder zur Erlassung eines Landschaftspflegeplans muss für sechs Wochen auf der Website des Landes Oberösterreich veröffentlicht werden. Zusätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke schriftlich zu informieren. Sowohl diese als auch die Nutzungsberechtigten nach dem Einforstungsrechtgesetz haben das Recht, innerhalb der Veröffentlichungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **ÄNDERUNG: Oö Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 87/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es werden neue Höchstattarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes in Oberösterreich festgelegt.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 86/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Es werden zahlreiche Gebührensätze für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen sowie Pauschalentschädigungen für Aufsichtsorgane erhöht.

Die Änderungen umfassen unter anderem die Gebühren für Untersuchungen, Probenentnahmen, Kontrollen und verschiedene Pauschalen.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 84/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Geändert werden Regelung zur Behandlung von Beschwerdegründen durch Umweltorganisationen.

Künftig wird nicht mehr verlangt, dass die Organisation glaubhaft macht, kein Verschulden an der verspäteten Geltendmachung von Beschwerdegründen zu haben.

Stattdessen gilt: Werden Einwände oder Gründe erstmals in der Beschwerde vorgebracht, ist dies nur dann relevant, wenn das erstmalige Vorbringen missbräuchlich oder unredlich erfolgt.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **NEU: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 90/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Die Grenzen des Schutzgebiets werden entsprechend den Anlagen geändert.

In Kraft ab: 28.11.2025

- **NEU: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Langbathseen und ihre Umgebung“ in der Gemeinde Ebensee am Traunsee als Naturschutzgebiet festgestellt werden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 89/2025 vom 27.11.2025

Inhalt: Die Langbathseen und ihre Umgebung in der Gemeinde Ebensee am Traunsee werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

Es werden die genauen Grenzen festgelegt und definiert welche Eingriffe weiterhin erlaubt sind, um den Schutzzweck zu wahren.

Dazu gehören unter anderem das Betreten der Flächen, Baden im Vorderen Langbathsee, eingeschränktes Befahren mit Booten, Tauchen in einer gekennzeichneten Zone zu bestimmten Zeiten, forstwirtschaftliche Nutzung mit standortgerechten Gehölzen, rechtmäßige Fischerei und Jagd (mit Einschränkungen).

In Kraft ab: 28.11.2025

- **ÄNDERUNG: Oö Bodenschutzgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 97/2025 vom 18.12.2025

Inhalt: Der V. ABSCHNITT ändert sich auf: Bodenbeobachtung, Bodenüberwachung und Bodenschutzerhebungen. Die Bestimmungen zur Bodenbilanz und Bodeninformationsbericht; Bodenentwicklungsprogramm in diesem Abschnitt entfallen.

Generell werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Sachkundenausweis kann auch in elektronischer Form ausgestellt werden, wobei im Fall einer elektronischen Ausstellung die Überprüfbarkeit der Gültigkeit in geeigneter technischer Form sicherzustellen ist.

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich kann einen vorläufigen Sachkundenausweis ausstellen. Dieser ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und längstens für acht Wochen ab dessen Ausstellung gültig. Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Unleserlichkeit des Sachkundenausweises kann die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auf Antrag ein Duplikat ausstellen.

Die Bestimmung dass bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln das Rauchen, Essen und Trinken verboten ist sowie erforderlichenfalls ein geeigneter Atemschutz und eine geeignete Schutzbekleidung zu verwenden ist, entfällt.

Die Aufzeichnungen über das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sind, außer bei der privaten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, werden neu geregelt.

Die Bestimmungen über die Aufzeichnungen treten mit 01.01.2026 in Kraft.

In Kraft ab: 19.12.2025

- **NEU: Oö. Biber-Verordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 107/2025 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Verordnung gilt in der kontinentalen biogeografischen Region, teilweise auch in der alpinen Region.

Nicht gültig in Europaschutzgebieten (mit Biber als Schutzgut) und Naturschutzgebieten.

Eingriffe sind erst nach erfolglosen Schutzmaßnahmen (z. B. Baum- und Flächenschutz, Drainage) erlaubt.

Die Entfernung von Nebendämmen ganzjährig erlaubt, nach amtlicher Feststellung. Berechtigt hierfür sind der Anlagenbetreiber, Grundeigentümer, Bewirtschafter angrenzender Flächen.

Gründe die einen Eingriff rechtfertigen sind die öffentliche Sicherheit, Hochwasserschutz, Infrastruktur, Gefährdung von Gebäuden, land- und forstwirtschaftliche Schäden, Schutz wertvoller Naturflächen.

Eingriffe in Lebensraum: Entfernung von Hauptdämmen (mit Biberbau/Burg) nur 1. Sept. – 31. März. Es herrscht Dokumentationspflicht.

Eingriffe in Population der Biber: Fangen/Töten von Bibern erlaubt 1. Sept. – 31. März, max. 6 Tiere. Die Entnahmeerlaubnis erstreckt sich auf max. sechs Individuen und gilt für den Zeitraum von vier Wochen. Der genaue Entnahmezeitraum ist im Dokumentationsformular (Anlage 4) festzulegen- nur möglich wenn Präventionsmaßnahmen und Lebensraum-Eingriff nicht ausreichen und nur jagdlich legitimierte Personen sind für den Eingriff befähigt.

Die Entnahmehöchstzahl beträgt 158 Individuen pro Entnahmeperiode (1. September bis 31. März) und teilt sich auf die beiden Kontingente „nördlich der Donau/Mühlviertel“ (max. 58 Individuen) sowie „südlich der Donau/Alpenvorland“ (max. 100 Individuen) auf.

Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit

der Tiere beim Fangen gewährleisten und die jagdlich zum Fang anderer- von der Größe her vergleichbarer - Tierarten verwendet werden. Biberfallen müssen so ausgestaltet sein, dass andere Tierarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Lebendfangfallen müssen wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden kontrolliert werden. Sind diese mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, ist die Kontrolle nach erfolgter Systemmeldung so schnell wie möglich durchzuführen.

Die getöteten Biber sind der Behörde zur Beweissicherung jedenfalls 48 Stunden zur Verfügung halten. Vor dem Fang, der Tötung und die Bejagung muss eine Abfrage durchgeführt worden sein, ob das Kontingent noch nicht ausgeschöpft wurde.

Jede Entnahme binnen 24 Stunden in Jagddatenbank (JADA) melden.

Außer Kraft 23.12.2030

In Kraft ab: 23.12.2025

SALZBURGER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Salzburger Raumordnungsgesetz 2009**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 105/2025 vom 12.11.2025

Inhalt: Die Einschränkung „bei Bauten mit bis zu neun Wohnungen“ wird gestrichen. Die bisherige Sonderregelung für kleinere Wohnbauten wird aufgehoben.

Es kommt weiters zu redaktionellen Änderungen.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **NEU: Schongebietsverordnung Riedelwaldplatte**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 116/2025 vom 15.12.2025

Inhalt: Zum Schutz des Grundwasservorkommens sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes wird in der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee sowie den Gemeinden Elixhausen und Hallwang das in den Anlagen zu dieser Verordnung dargestellte Grundwasserschongebiet (kurz: „Schongebiet Riedelwaldplatte“) bestimmt.

Es werden bewilligungspflichtige Maßnahmen (Eingriffe, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen, Bohrungen oder Aufschüttungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art sowie die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung von Mineralöl oder Mineralölprodukten sowie von wassergefährdenden Stoffen) und anzeigepflichtige (Bodeneingriffe, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen oder Aufschüttungen...) Maßnahmen festgelegt.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 134/2025 vom 23.12.2025

Inhalt: Neu eingefügt wird das sogenannte „Spritztagebuch“. Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Grundeigentümer oder sonstige verfassungsberechtigte Personen, die Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern anwenden lassen, haben Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die ab dem 1. Jänner 2027 stattfinden, elektronisch in einem maschinenlesbaren Format zu erstellen bzw in ein solches Format umzuwandeln.

Die Aufzeichnungen haben unverzüglich zu erfolgen. Werden die Aufzeichnungen nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt, hat die Umwandlung in ein solches Format spätestens 30 Tage nach

dem Datum der Verwendung des Pflanzenschutzmittels stattzufinden. Abweichend davon gilt für Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die vor dem 1. Jänner 2030 stattfinden, dass die Umwandlung auch zu einem späteren Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem 31. Jänner des der Verwendung folgenden Jahres, erfolgen kann.

Die Landesregierung wird als zuständige Behörde genannt.

In Kraft ab: 01.01.2026

STEIERMÄRKISCHES LANDESRECHT

- **NEU: Europaschutzgebiet Nr. 51 - Teile des Feistritz- und Krumbachgrabens (AT2222000)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 90/2025 vom 20.11.2025

Inhalt: In der Marktgemeinde Eibiswald werden Teile des Feistritz- und Krumbachgrabens zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 51 „Feistritz- und Krumbachgraben“ bezeichnet.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2) und von vier Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 4).

Alle Handlungen, wie die Einbringung von nicht standortgerechten oder fremdländischen Gehölzen oder die Errichtung von Forststraßen bedarf einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Verordnung genannten Schutzgüter.

In Kraft ab: 21.11.2025

- **ÄNDERUNG: Naturschutzgebiet Nr. 1d - Gampermoor am Ennsboden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 91/2025 vom 20.11.2025

Inhalt: Das in der Gemeinde Selzthal und in der Stadtgemeinde Liezen gelegene Moor wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 1d „Gampermoor am Ennsboden“ bezeichnet. Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, das Moor sowie seinen Pflanzen-, Pilz- und Tierbestand zu gefährden oder zu schädigen.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und eines Detailplanes im Maßstab 1:6.000 (Anlage 2) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 3).

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, das Moor sowie seinen Pflanzen-, Pilz- und Tierbestand zu gefährden oder zu schädigen, die Aufzählung der Verbote findet sich in § 3 der Verordnung.

In Kraft ab: 21.11.2025

- **ÄNDERUNG: Bau Übertragungsverordnung 2025**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 103/2025 vom 12.12.2025

Inhalt: Es wird die Stadtgemeinde Trofaiach in die Liste der Gemeinden aufgenommen, für die Bauübertragungen gelten.

Es wird klargestellt, dass alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren von der bisher zuständigen Behörde abgeschlossen werden müssen.

In Kraft ab: 13.12.2025

- **NEU: Grazer Dachlandschaftsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2025 vom 17.12.2025

Inhalt: Geregelt wird der Schutz und die Gestaltung der Grazer Dachlandschaft im Altstadt-Schutzgebiet.

Die VO legt fest, dass bauliche Änderungen wie Öffnungen, Aufbauten oder der Einbau von Solar- und PV-Anlagen nur dann zulässig sind, wenn sie sich harmonisch in das traditionelle Erscheinungsbild einfügen. Dabei werden alle prägenden Dachmerkmale berücksichtigt – etwa Form, Neigung, Deckungsmaterial, Farbe, Gaupen, Rauchfänge und technische Aufbauten. Besonders wichtig ist die unveränderte Wahrnehmung der Dachlandschaft aus dem öffentlichen Raum, vom Schlossberg und aus dem Grazer Hügelland.

Laut Planungsvorgaben sind Solar- und PV-Anlagen nur zulässig, wenn sie farblich an das Dach angepasst sind, eine matte, entspiegelte Oberfläche aufweisen und in einer geschlossenen, einheitlichen Geometrie ausgeführt werden. Blechdächer dürfen ausschließlich aus technischen Gründen verwendet werden und müssen sich farblich in das Dachbild einfügen. Außerdem ist ober- und unterhalb von Gaupen stets ein ausreichend breiter, ungliederter Dachstreifen freizuhalten.

Es werden bestimmte Bewilligungshindernisse festgelegt, wie etwa unzulässige Flachdächer sowie Solar- und PV-Anlagen in Zone 1, verbotene PV-Anlagen in bestimmten Bereichen, das Abgehen von traditionellen Dachmaterialien, unpassende oder unregelmäßig angeordnete Dachfenster sowie sichtbare technische Anlagen, wenn sie das Erscheinungsbild beeinträchtigen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 2/1986, außer Kraft.

In Kraft ab: 18.12.2025

- **ÄNDERUNG: Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 StRHV 2018**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 114/2025 vom 17.12.2025

Inhalt: Anpassung der Tarife für das Jahr 2026.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024 - St-FIUEV 2024**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 119/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Die Tarife zur Entschädigung der Aufsichtsorgane für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen in Kleinbetrieben, Großbetrieben und im Rahmen der mobilen Schlachtung werden neu festgesetzt.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024 - St-FIUEV 2024**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 120/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Die Pauschalgebühr für die routinemäßige Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit, die Fleischuntersuchungen im Rahmen der mobilen Schlachtung sowie die Trichinenuntersuchung wird neu festgesetzt.

Die Zeitgebühr für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan und für die Durchführung von Hygienekontrollen wird neu festgesetzt.

Die Zuschläge für Rückstandskontrollen und Probeentnahmen sowie der pauschalisierte Aufwandsersatz

werden neu festgelegt.

In Kraft ab: 01.01.2026

TIROLER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2025**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 76/2025 vom 19.11.2025

Inhalt: Diese Verordnung regelt die Höchstzahlen der nach § 8 der Tiroler Bauordnung 2022 in der jeweils geltenden Fassung, für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben), bzw. für die darin enthaltenen Wohneinheiten zu schaffenden Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

Für Zwecke dieser Verordnung werden die Gemeinden hinsichtlich ihres gesamten Gemeindegebiets, allenfalls differenziert nach Teilen des Gemeindegebiets, entsprechend der Anlage in Kategorien eingeteilt (Kategorien I, II und III).

Festgelegt wird welche Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, je nach Größe der Wohnnutzfläche, nicht überschritten werden darf.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach kaufmännischen Regeln zu runden.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: Höhe der Naturschutzabgabe für das Jahr 2026**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 84/2025 vom 09.12.2025

Inhalt: Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt:

- a) für den maschinellen Abbau von mineralischen Rohstoffen 29 Cent je Kubikmeter;
- b) für die Errichtung oder den Ausbau von Seilbahnen 2,34 Euro je Meter Trasse;
- c) für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen 1,17 Euro je Quadratmeter, höchstens jedoch 46.815,56 Euro;
- d) für Anlagen zur Erzeugung von Schnee 35,11 Euro je tausend Kubikmeter jährlicher Wasserentnahmemenge;
- e) für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen 1,17 Euro je Sekundenliter Ausbauwassermenge.

In Kraft ab: 01.01.2026

Technik + Recht

Landesrecht

- **ÄNDERUNG: Übertragungsverordnung Baupolizei**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 99/2025 vom 29.12.2025

Inhalt: Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Baupolizei wird bereinigt und neu geordnet.

Die Gemeinden Innervillgraten und St. Veit in Deferegggen werden in die baupolizeiliche Aufgabenübertragung einbezogen.

In Kraft ab: 01.01.2026

VORARLBERGER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Pflanzenschutzmittelverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 93/2025 vom 30.12.2025

Inhalt: Es werden Pflichten zur elektronischen Aufzeichnung für berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Sie müssen ihre Aufzeichnungen künftig schrittweise in ein elektronisches Format überführen:

- Für Anwendungen, die vor dem 01.01.2027 erfolgen, besteht keine Verpflichtung, bestehende Aufzeichnungen elektronisch umzuwandeln.

- Für Anwendungen, die zwischen 01.01.2027 und 31.12.2029 stattfinden, müssen die entsprechenden Aufzeichnungen hingegen bis zum 31.01. des jeweils folgenden Jahres in das vorgeschriebene elektronische Format übertragen werden.

In Kraft ab: 01.01.2026

WIENER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Verordnung betreffend Regelung und Sicherung der Schifffahrt auf der „Alten Donau“ – ADVO**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 51/2025 vom 04.11.2025

Inhalt: Das Befahren, das An- und Ablegen und Stillliegen mit Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Verbänden aller Art und Größe mit oder ohne Maschinenantrieb, die Benützung von Modellschiffen mit einer Verdrängung von mehr als 50 kg sowie von motorisierten Sportgeräten ist in der Alten Donau verboten.

Von den Verkehrsbeschränkungen werden Ausnahmen festgelegt, außerdem sind etwaige Verkehrsregeln zu beachten.

Ebenso werden Veranstaltungen und der Altbestand geregelt.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 61/2025 vom 24.11.2025

Inhalt: Es wird ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt sowie angrenzende Flächen von Breitenlee als Europaschutzgebiet ausgewiesen.

Für dieses neue Gebiet Breitenlee werden detaillierte Ziele und Maßnahmen festgelegt:

Es geht um die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Offenland- und Waldlebensräume, die Bekämpfung invasiver Pflanzenarten, die Förderung standortgerechter Baumarten wie Eichen sowie die Sicherung von Totholz und offenen Bodenstellen für spezialisierte Arten. Zulässige Maßnahmen umfassen

Technik + Recht

Landesrecht

unter anderem großflächige Beweidung, Pflege von Saumbereichen, Einsaat mit regionalem Saatgut und forstliche Eingriffe ausschließlich in den Wintermonaten.

Zusätzlich kann die Behörde Grundstückseigentümer verpflichten, ein Pflegekonzept vorzulegen und umzusetzen, wofür eine Entschädigung vorgesehen ist.

Die Verordnung aktualisiert außerdem die Anhänge mit Lebensraumtypen und Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie für Breitenlee und bestehende Gebiete.

In Kraft ab: 25.11.2025

- **NEU: Verordnung betreffend den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 2026)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 66/2025 vom 09.12.2025

Inhalt: Die Änderung betrifft die Anpassung der Tarife für Kehr- und Überprüfungsarbeiten an Rauchfängen und Feuerstätten.

In Kraft ab: 01.01.2026

EU-Recht

ABFALLRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1802 vom 21.11.2025

Inhalt: Die bisherige Ausnahme (7a) für Blei in hochschmelzenden Loten bleibt bis 30.06.2027 bestehen.

Die Ausnahme 7a wird in sieben Untereinträge unterteilt, welche spezifische Anwendungen wie Chipbestückung, interne Kontaktverbindungen etc. beinhaltet. Für diese Untereinträge ist das Ablaufdatum der 31.12.2027.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und bis zum 30.06.2026 umzusetzen.

In Kraft ab: 11.12.2025

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2363 vom 21.11.2025

Inhalt: Die Ausnahme zur Verwendung von Blei in Glas- oder Keramikmatrixverbindungen (z. B. in elektronischen Bauteilen) und dielektrischer Keramik in Kondensatoren für Hochspannung (=125 V AC oder =250 V DC) wird bis zum 30.06.2027 bzw. 31.12.2027 verlängert.

Es wird die Ausnahme konkretisiert, indem weitere Einträge hinzugefügt werden.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und bis zum 30.06.2026 umzusetzen.

In Kraft ab: 11.12.2025

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2364 vom 21.11.2025

Inhalt: Die Ausnahme 6a wird in zwei Untereinträge geteilt:

6a-I: Blei in Stahl für Bearbeitungszwecke.

6a-II: Blei in stückfeuerverzinktem Stahl.

Für Aluminium aus Recyclingmaterial wird der Grenzwert von 0,4 % auf 0,3 % gesenkt.

Die Ausnahme für die Verwendung von absichtlich zugesetztem Blei in Aluminium für Zerspanungszwecke wird nicht mehr verlängert.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und bis zum 30.06.2026 umzusetzen.

In Kraft ab: 11.12.2025

- **NEU: RL zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2025/2360 vom 26.11.2025

Inhalt: Diese Richtlinie gibt einen Rahmen und Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

a) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit,

b) Bodenresilienz und

c) Umgang mit kontaminierten Standorten

Es soll ein einheitlicher Bodenüberwachungsrahmen in der EU geschaffen werden, um Bodenkontamination zu verringern und die Bodengesundheit zu verbessern. Böden sollen erhalten und Bodendegradation verhindert werden, damit bis 2050 gesunde Böden vielfältige Ökosystemleistungen erbringen.

Zudem sollen Klimawandel und Biodiversitätsverlust gemindert, die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen gestärkt und die Ernährungssicherheit erhöht werden.

Bis Juni 2027 erstellt die Kommission mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Bodenkontaminanten mit erheblichen Risiken für Boden, Gesundheit und Umwelt, darunter Pestizide und PFAS. Die Liste wird nach Risiko, Toxizität und Exposition ausgewählt und regelmäßig anhand neuer Daten und wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert.

Die Mitgliedstaaten müssen die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit sowie das Register veröffentlichen.

Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 17.12.2028 umzusetzen.

In Kraft ab: 16.12.2025

- **NEU: VO über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (Mikroplastik-VO)**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2365 vom 26.11.2025

Inhalt: Die Verordnung verpflichtet alle Wirtschaftsteilnehmer sowie EU- und Nicht-EU-Frachtführer, Freisetzen von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zu vermeiden.

Wirtschaftsteilnehmer müssen angeben, ob in ihrer Anlage Kunststoffgranulat in Mengen unter, gleich oder über einem Schwellenwert von 1 500 Tonnen pro Jahr gehandhabt wird.

Unternehmen müssen für jede Anlage nach Anhang I einen Risikomanagementplan erstellen und den Plan

EU-Recht

zusammen mit einer Eigenerklärung über Konformität nach Anhang II der zuständigen Behörde übermitteln. Der Plan ist regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere wenn Schwachstellen festgestellt werden. Außerdem müssen mittlere und große Unternehmen (über 1500 Tonnen) jährlich eine interne Bewertung durchführen.

Artikel 5 Absatz 2: Für Mengen unter 1500 Tonnen oder Kleinstunternehmen genügt eine aktualisierte Meldung (Risikomanagementplan + Konformitätserklärung) alle 5 Jahre.

Unternehmen (Schwellenwert: 1 500 Tonnen) müssen durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nachweisen, dass die Handhabung von Kunststoffgranulat in ihren Anlagen den Anforderungen aus Anhang I entspricht.

+Große Unternehmen: das Zertifikat ist erstmals bis zum 17.12.2027 notwendig, erneuter Nachweis alle 3 Jahre.

+Mittlere Unternehmen: das Zertifikat ist erstmals bis zum 17.12.2028 notwendig, erneuter Nachweis alle 4 Jahre.

+Kleine Unternehmen: das Zertifikat ist erstmals bis zum 17.12.2030 notwendig, es gilt für 5 Jahre; danach kann es erneuert werden oder die Meldung erfolgt nach Artikel 5 Absatz 2.

Verlader müssen sicherstellen, dass:

+Kunststoffgranulat in robuste Verpackungen verpackt wird, die Stößen und Vibrationen während der Beförderung standhalten und ein Auslaufen verhindern

+Beförderungsangaben zur Identifizierung der Container vorliegen und diese Angaben durch einen speziellen Verladungsantrag ergänzt werden, der die sichere Verstaumethode der Container regelt

+Container mit Kunststoffgranulat sollen unter Deck oder in geschützten Bereichen auf Deck gelagert und gesichert werden.

Wirtschaftsteilnehmer sowie EU- und Nicht-EU-Frachtführer müssen bei einem Vorfall oder Unfall, der Gesundheit oder Umwelt beeinträchtigt, unverzüglich die Notdienste informieren, alle möglichen Maßnahmen zur Schadensminimierung ergreifen (Anhang III) und spätestens 30 Tage nach dem Vorfall die geschätzten Freisetzungsmengen, Ursachen und ergriffenen Maßnahmen den zuständigen Behörden melden. Ähnliches gilt bei Nichteinhaltung der Vorschriften.

Gilt ab dem 17.12.2027

In Kraft ab: 16.12.2025

• **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2025/2456 vom 12.12.2025

Inhalt: Es werden die Verfahren zur Bewertung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten effizienter und transparenter. Die ECHA übernimmt künftig die technische Bewertung von Anträgen auf Ausnahmen von Stoffbeschränkungen sowie die Überprüfung von Stoffen für die Liste beschränkter Stoffe. Alle Anträge auf Gewährung, Erneuerung oder Widerruf einer Ausnahme werden direkt bei der ECHA eingereicht. Die Liste der beschränkten Stoffe muss mindestens alle vier Jahre überprüft werden. Für die Überprüfung und Änderung dieser Liste wird ein neues Verfahren eingeführt, das detaillierte Fristen, öffentliche Konsultationen und die Einbindung relevanter Interessengruppen vorsieht.

Zudem wird ein neuer Anhang mit Mindestanforderungen für Beschränkungs dossiers eingeführt, um die Qualität und Einheitlichkeit der Bewertungen sicherzustellen.

In Kraft ab: 01.01.2026

CHEMIKALIENRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2439 vom 03.12.2025

Inhalt: Der Geltungsbeginn einiger Bestimmungen der CLP-Verordnung wird auf 01.01.2028 verschoben. Jeweils in der Fassung der Verordnung 2024/2865:

Artikel 30 (Aktualisierung der Informationen auf den Kennzeichnungsetiketten)

+Harmonisierte Einstufung

Artikel 31 Absatz 3 (Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten):

+Format der Kennzeichnungselemente gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.1

Artikel 48 (Werbung):

+Angabe von Piktogrammen, Signalwörtern, Gefahrenhinweise bei Werbung

+Folgender Hinweis muss erfolgen: „Die Informationen auf dem Produktetikett sind stets zu befolgen“

+Keine Angaben, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreigenschaften hinweisen und nicht mit der Einstufung im Einklang stehen

Artikel 48a (Fernabsatzangebote):

+Werden Stoffe oder Gemische im Fernabsatz in Verkehr gebracht, so sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente beim Angebot deutlich und erkennbar anzugeben

Anhang I Abschnitt 1.2.1.4 und 1.2.1.5:

+Neue Mindestabmessungen der Kennzeichnungsetiketten und der Piktogramme sowie die Mindestschriftgröße und Merkmale des Kennzeichnungsetiketts

Anhang II Teil 5:

+Kennzeichnung von Kraftstoffen, die an Tankstellen geliefert und direkt in ein Behältnis gepumpt werden

Außerdem werden für die genannten Bestimmungen Übergangsvorschriften erlassen- die neuen Kennzeichnungsvorschriften dürfen bereits angewendet werden.

In Kraft ab: 23.12.2025

- **ÄNDERUNG: Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-VO)**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2457 vom 12.12.2025

Inhalt: Die Europäische Chemikalienagentur wird künftig verpflichtet, auf Aufforderung der Kommission Berichte über die Auswirkungen von Konzentrationsgrenzwerten auf Gesundheit, Umwelt und sozioökonomische Belange zu erstellen. Diese Berichte müssen eine öffentliche Konsultation sowie eine Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse enthalten.

Die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten werden vereinfacht: Wenn Daten an die Europäische Umweltagentur übermittelt werden, gilt die Pflicht als erfüllt.

Es werden mehrere Grenzwerte für persistente organische Schadstoffe in Abfällen überprüfbar gemacht und sollen bis spätestens Ende 2027 gegebenenfalls abgesenkt werden. Dazu gehören unter anderem Grenzwerte für bestimmte Stoffe wie PFOA und PFHxS sowie für weitere gefährliche Chemikalien.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: VO zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2455 vom 12.12.2025

Inhalt: Die ECHA richtet eine gemeinsame Datenplattform für Chemikalien (im Folgenden „gemeinsame Datenplattform“) ein und verwaltet diese.

Die gemeinsame Datenplattform bündelt Chemikaliendaten aus drei Quellen:

Rechtsakte der EU: Alle Daten, die im Rahmen der Umsetzung der in Anhang I genannten EU-Rechtsakte erzeugt oder übermittelt wurden und sich im Besitz der EU-Agenturen oder der Kommission befinden.

Programme und Forschung: Daten aus Unions-, nationalen oder internationalen Programmen sowie Forschungsvorhaben im Chemikalienbereich, die von ECHA, EUA, EFSA, EU-OSHA oder der Kommission gehalten werden.

Freiwillige Beiträge: Daten, die Mitgliedstaaten oder andere Parteien wie nationale Agenturen, Forschungsinstitute oder Organisationen aus Drittländern freiwillig bereitstellen und die von den genannten EU-Agenturen oder der Kommission übernommen werden.

Sie umfasst spezielle Dienste wie die Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM), ein Referenzwertverzeichnis, eine Datenbank für Studienmeldungen, Datenbanken zu Regulierungsverfahren, Chemikalien in Produkten, Alternativen zu gefährlichen Stoffen sowie eine Datenbank zur ökologischen Nachhaltigkeit. Ergänzt wird dies durch ein Verzeichnis von Standardformaten und kontrollierten Vokabularen, um Interoperabilität sicherzustellen.

Behörden erhalten Vollzugriff, die Öffentlichkeit nur auf nicht vertrauliche Daten. Human-Biomonitoring-Daten werden anonymisiert veröffentlicht.

Ein Indikator-Dashboard misst Exposition, Risiken und die Wirksamkeit des Chemikalienrechts, ein Frühwarnsystem identifiziert neu auftretende chemische Risiken, und eine Beobachtungsstelle sammelt Informationen über innovative Chemikalien.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: VO Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2573 vom 19.12.2025

Inhalt: Um die Verordnung im Hinblick auf den technischen Fortschritt zu aktualisieren und die Zahl der zu Versuchszwecken verwendeten Tiere zu reduzieren wird der Anhang der VO (EG) 440/2008 indem drei Prüfmethoden zur Bestimmung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in Bezug auf In-vitro-Prüfungen auf schwere Augenschädigung/Augenreizung und Sensibilisierung durch Hautkontakt aktualisiert sowie drei neue Prüfmethoden zur Bewertung der Ökotoxizität hinzugefügt werden.

In Kraft ab: 08.01.2026

DÜNGE- UND FUTTERMITTELRECHT (EU-RECHT)

- **NEU: DVO zur Zulassung von Propylgallat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten**
Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/90946 vom 27.11.2025
Inhalt: Auf Seite 3, letzte Spalte des Anhangs mit dem Titel „Geltungsdauer der Zulassung“, muss es heißen: „5. März 2035“
In Kraft ab: 28.11.2025
- **ÄNDERUNG: VO mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/1421 vom 10.12.2025
Inhalt: Für Ammoniumnitrat-Düngemittel müssen die vorgeschriebenen Wärmezyklen und Prüfungen der Detonationsfestigkeit künftig in Labors durchgeführt werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.
Im Modul D1 wird die Prüfhäufigkeit angepasst: Statt bis zu 48 Audits pro Jahr wird eine jährliche Auditpflicht eingeführt, unabhängig von der Häufigkeit der Probenahmen.
In Kraft ab: 30.12.2025
- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus 25-Hydroxycholecalciferol mit Saccharomyces cerevisiae CBS 146008 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten mit Ausnahme von Geflügel, Schweinen und Wiederkäuern**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2491 vom 11.12.2025
Inhalt: Eine Zubereitung aus 25-Hydroxycholecalciferol mit Saccharomyces cerevisiae CBS 146008 wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 31.12.2025
- **NEU: DVO zur Zulassung von Zubereitungen aus Enterococcus faecium DSM 33761, Pediococcus acidilactici DSM 33758, Bifidobacterium animalis DSM 16284, Limosilactobacillus reuteri DSM 33751 und Ligilactobacillus salivarius DSM 16351 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastgeflügel und Junggeflügel für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2497 vom 11.12.2025
Inhalt: Die Zubereitungen aus Enterococcus faecium DSM 33761, Pediococcus acidilactici DSM 33758, Bifidobacterium animalis DSM 16284, Limosilactobacillus reuteri DSM 33751 und Ligilactobacillus salivarius DSM 16351 werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 31.12.2025

- **NEU: DVO betreffend die Zulassung einer Zubereitung aus Protease von Bacillus subtilis CBS 148232 und aus lebensfähigen Sporen von Bacillus velezensis NRRL B-50508, Bacillus velezensis NRRL B-50509 und Bacillus subtilis NRRL B-50510 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mast Schweine aller Suidae-Arten und Absetzferkel von Suidae-Arten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Genencor International B.V.)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2502 vom 12.12.2025
Inhalt: Eine Zubereitung aus Protease von Bacillus subtilis CBS 148232 und aus lebensfähigen Sporen von Bacillus velezensis NRRL B-50508, Bacillus velezensis NRRL B-50509 und Bacillus subtilis NRRL B-50510 wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO betreffend die Zulassung von 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten außer Katzen und Hunden**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2498 vom 12.12.2025
Inhalt: Der Stoff 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO zur Verweigerung der Verlängerung der Zulassung für Patentblau V als Zusatzstoff in Futtermitteln für nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 643/2013**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2543 vom 12.12.2025
Inhalt: Die Verlängerung der Zulassung für Patentblau V als Zusatzstoff in der Tierernährung zur Verwendung bei nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren wird verweigert.
Bestände des Zusatzstoffs, die für nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere bestimmt sind, und Bestände von Vormischungen, die diesen Zusatzstoff enthalten, werden bis zum 01.04.2026 vom Markt genommen.
Einzel- und Mischfuttermittel, die vor dem 01.04.2026 mit dem Zusatzstoff oder den Vormischungen hergestellt wurden und für nicht zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere bestimmt sind, werden bis zum 01.07.2026 vom Markt genommen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus paralicheniformis DSM 33902 und Bacillus subtilis DSM 33903 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Wiederkäuer für die Milcherzeugung/für Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2511 vom 12.12.2025
Inhalt: Eine Zubereitung aus Bacillus paralicheniformis DSM 33902 und Bacillus subtilis DSM 33903 wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026

Technik + Recht

EU-Recht

- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Bacillus velezensis NRRL B-67647, Bacillus pumilus NRRL B-67648 und Bacillus licheniformis NRRL B-67649 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastgeflügel und Ziervögel (Zulassungsinhaber: S.I.Lesaffre)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2500 vom 12.12.2025
Inhalt: Eine Zubereitung aus Bacillus velezensis NRRL B-67647, Bacillus pumilus NRRL B-67648 und Bacillus licheniformis NRRL B-67649 wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit Trichoderma citrinoviride DSM 33578, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügel ausgenommen Mastgeflügel, Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke und Schweine ausgenommen Sauen aller Suidae-Arten (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2503 vom 12.12.2025
Inhalt: Eine Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit Trichoderma citrinoviride DSM 33578, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung eines Kupfer(II)-Betain-Komplexes als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2513 vom 12.12.2025
Inhalt: Das im Anhang genannte Kupfer(II)-Betain-Komplex wird unter den in der Durchführungsverordnung aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung von Guanidinoessigsäure als Zusatzstoff in Futtermitteln**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2505 vom 12.12.2025
Inhalt: In Anhang I wird in die Spalte „Sonstige Bestimmungen“ in jeder der vier Tabellen folgender Punkt eingefügt:
Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufnahme von Tränkwasser im Verhältnis zu Futtermitteln durch die Tiere ist sicherzustellen, dass die über das Tränkwasser verabreichte Menge an Guanidinoessigsäure nicht über derjenigen bei einer Fütterung mit dem Höchstgehalt von 1 200 mg/kg Alleinfuttermittel liegt.
In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: DVO zur Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für Absetzferkel und Mastschweine in Tränkwasser sowie für Masttruthühner und Jungtruthühner für die Zucht in Futtermitteln und Tränkwasser (Zulassungsinhaber: Alzchem Trostberg GmbH) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2628**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2505 vom 12.12.2025
Inhalt: Guanidinoessigsäure sowie eine Zubereitung aus Guanidinoessigsäure wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **ÄNDERUNG: VO mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt**
Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl. L, 2025/91029 vom 15.12.2025
Inhalt: Seite 2, Artikel 2:
Anstatt: „Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 30 Dezember 2025.“
muss es heißen:
„Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 1. Juli 2026.“
In Kraft ab: 16.12.2025
- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen oder Zuchthühner, Zuchttruthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und Lege- und Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Kaesler Nutrition GmbH) sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1090 bezüglich der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner und Junghennen**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2556 vom 18.12.2025
Inhalt: Die Zulassung der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen oder Zuchthühner, Zuchttruthühner, Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sowie Lege- und Zuchtgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung wird erteilt.
Der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1090 zugelassene Futtermittelzusatzstoff Endo-1,4-beta-Xylanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 25376, und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, hergestellt mit Komagataella phaffii DSM 26469, sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die für Masthühner und Junghennen bestimmt sind und vor dem 7. Juli 2026 gemäß den vor dem 7. Januar 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Die den genannten Futtermittelzusatzstoff enthaltenden Misch- und Einzelfuttermittel, die für Masthühner und Junghennen bestimmt sind und vor dem 7. Januar 2027 gemäß den vor dem 7. Januar 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

In Kraft ab: 07.01.2026

- **NEU: DVO betreffend die Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 32324, *Bacillus subtilis* DSM 32325 und *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1762 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 32324, *Bacillus subtilis* DSM 32325 und *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für die Mast und für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2576 vom 19.12.2025

Inhalt: Die Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 32324, *Bacillus subtilis* DSM 32325 und *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 wird erteilt und in der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ eingeordnet. Der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1762 zugelassene Futtermittelzusatzstoff aus *Bacillus subtilis* DSM 32324, *Bacillus subtilis* DSM 32325 und *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die für alle Geflügelarten für die Mast und für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke bestimmt sind und vor dem 8. Juli 2026 gemäß den vor dem 8. Januar 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden. Für alle Geflügelarten für die Mast und für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke bestimmte Misch und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 8. Januar 2027 gemäß den vor dem 8. Januar 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

In Kraft ab: 08.01.2026

- **NEU: DVO zur Rücknahme bestimmter Futtermittelzusatzstoffe vom Markt**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2575 vom 19.12.2025

Inhalt: Es werden diverse Futtermittelzusatzstoffe für unbefristete sowie befristete zugelassene Futtermittelzusatzstoffe vom Markt genommen, diese sind im Anhang der Verordnung gelistet. In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 358/2005 wird der Eintrag Nr. 28 zu 3-Phytase EC 3.1.3.8 gestrichen. Die Verordnungen (EG) Nr. 316/2003, (EG) Nr. 1811/2005 und (EG) Nr. 1876/2006 werden aufgehoben. Bestände der in Kapitel I.A des Anhangs aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe dürfen bis zum 8. Januar 2027 weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden. Vormischungen, die mit den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden, dürfen bis zum 8. April 2027 weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Misch- und Einzelfuttermittel, die mit den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoffen oder den in Absatz 2 genannten Vormischungen hergestellt wurden, dürfen bis zum 8. Januar 2028 weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

In Kraft ab: 08.01.2026

Technik + Recht

EU-Recht

- **NEU: DVO zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 32324, *Bacillus subtilis* DSM 32325 und *Bacillus amyloliquefaciens* DSM 25840 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Geflügelarten für die Mast Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2576 vom 19.12.2025
Inhalt: Es wurde neue Formulierung mit einer um das Zehnfache erhöhten Wirkstoffkonzentration im Zusatzstoff (von $3,2 \times 109$ auf $3,2 \times 1010$ koloniebildende Einheiten (KBE)/g Zusatzstoff) eingeführt.
In Kraft ab: 08.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung von mit *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.453 hergestelltem L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2566 vom 19.12.2025
Inhalt: Die Zulassung von mit *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.453 hergestelltem L-Lysin-Sulfat und L-Lysin-Monohydrochlorid als Zusatzstoffe zur Verwendung in Futtermitteln und Tränkwasser für alle Tierarten wird erteilt. Die Einordnung erfolgt in der Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“.
In Kraft ab: 08.01.2026
- **NEU: DVO zur Zulassung von mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80365 hergestelltem L-Valin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2590 vom 19.12.2025
Inhalt: Die Zulassung von mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80365 hergestelltem L-Valin wird erteilt und wird in der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ eingeordnet.
In Kraft ab: 08.01.2026

ENERGIERECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: DeVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten**
Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/90879 vom 04.11.2025
Inhalt: Die Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1511 der Kommission ist als null und nichtig anzusehen.
In Kraft ab: 05.11.2025
- **ÄNDERUNG: DeVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2273 vom 06.11.2025
Inhalt: Die Verordnung schafft einen Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung des kostenopti-

malen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten. Die Anhänge enthalten Tabellen mit Referenzgebäuden (Beispielgebäuden) sowie Beschreibungen, wie die Vergleichsmethode auf diese angewendet wird.

Die Verordnung gilt ab dem 01.01.2026 für die Berechnung der kostenoptimalen Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten, die der Kommission bis zum 30.06.2028 zu melden sind.

In Kraft ab: 26.11.2025

- **ÄNDERUNG: RL zur Energieeffizienz**

Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/90896 vom 07.11.2025

Inhalt: Seite 38, Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten entspricht, im Einklang mit den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nur Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen, sofern dies technisch nicht durchführbar ist.“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten entspricht, im Einklang mit den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nur Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen, es sei denn, dies ist technisch nicht durchführbar.“

In Kraft ab: 08.11.2025

- **ÄNDERUNG: RL mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU**

Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl. L, 2025/90909 vom 17.11.2025

Inhalt: Seite 9, Artikel 2 Nummer 3 neuer Artikel 6a Absatz 1 einleitender Teil

Anstatt: „(1) Die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde erarbeitet einen Rahmen, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten, wie gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird sichergestellt, dass“

muss es heißen:

„(1) Die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde erarbeitet einen Rahmen, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten, wie gemäß Artikel 31 Absatz 3 dieser Richtlinie und Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird sichergestellt, dass“.

In Kraft ab: 18.11.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2359 vom 21.11.2025
Inhalt: In dieser Verordnung wird im Anhang die Methode zur Berechnung der Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe mit Ausnahme wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe festgelegt. Die Kommission bewertet bis zum 01.07.2028 die Auswirkungen der Einführung alternativer Wege, insbesondere zur Berücksichtigung von CO₂-armem Strom aus Kernkraftwerken auf der Grundlage geeigneter Kriterien, sowie von Ansätzen zur Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität von Strom auf der Grundlage von Mittelwerten.
In Kraft ab: 11.12.2025
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABL. L, 2025/90868 vom 04.11.2025
Inhalt: Seite 13, Anhang, Nummer 2:
Anstatt: „In Anhang III Teil A wird die Spalte für Zoxamid gestrichen.“
muss es heißen: „In Anhang III Teil B wird die Spalte für Zoxamid gestrichen.“
In Kraft ab: 05.11.2025
- **NEU: VO über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2223 vom 05.11.2025
Inhalt: Die gesundheitsbezogene Angabe „Die Einnahme von Citicolin unterstützt die Gedächtnisfunktion bei gesunden Menschen mittleren und höheren Alters mit altersbedingter Gedächtnisschwäche“ wird nicht in die Unionsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen.
In Kraft ab: 25.11.2025
- **NEU: VO über die Nichtzulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2222 vom 05.11.2025
Inhalt: Die gesundheitsbezogene Angabe „Der Verzehr von Joselito®-Schinken senkt den LDL-Cholesterinspiegel im Blut oder den Blutdruck“ wird nicht in die Unionsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben aufgenommen.
In Kraft ab: 25.11.2025
- **ÄNDERUNG: RL zur Angleichung der Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2225 vom 06.11.2025
Inhalt: Magnesium-L-Threonat wird in die Liste der Vitamin- und Mineralstoffverbindungen in Anhang II aufgenommen, somit darf es als Magnesiumquelle in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.
In Kraft ab: 26.11.2025

- **ÄNDERUNG: RL zur Angleichung der Vorschriften über Nahrungsergänzungsmittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2224 vom 06.11.2025

Inhalt: Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure wird als eine Form von Folat in Anhang II aufgenommen und darf bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden.

In Kraft ab: 26.11.2025

- **ÄNDERUNG: VO über kosmetische Mittel**

Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/90869 vom 06.11.2025

Inhalt: Anstatt:

Chemische Bezeichnung/INN: 2,6-Di-tert-butyl-4-methylphenol

Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile: Butylhydroxytoluol

muss es heißen:

Chemische Bezeichnung/INN: 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol; 2,6-Di-tert-butyl-4-methylphenol

Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile: BHT

In Kraft ab: 07.11.2025

- **ÄNDERUNG: VO Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2224 vom 06.11.2025

Inhalt: Mononatriumsalz der L-5-Methyltetrahydrofolsäure wird als eine Form von Folsäure in Anhang II aufgenommen und darf beim Zusatz zu Lebensmitteln verwendet werden.

In Kraft ab: 26.11.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2233 vom 07.11.2025

Inhalt: Clostridium butyricum TO-A darf in der Union in Verkehr gebracht werden und wird in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommen. Der Anhang wird dementsprechend angepasst.

In Kraft ab: 27.11.2025

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Clostridium butyricum TO-A als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2233 vom 07.11.2025

Inhalt: Clostridium butyricum TO-A darf in der Union in Verkehr gebracht werden.

Das neuartige Lebensmittel darf für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 27.11.2025 ausschließlich vom Unternehmen TOA Biopharma Co. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer

Antragsteller erhält eine Zulassung ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Daten oder mit Zustimmung von TOA Biopharma Co. Ltd.

In Kraft ab: 27.11.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2242 vom 10.11.2025
Inhalt: Gelber Tomatenextrakt darf in der Union in Verkehr gebracht werden.
Er wird in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommen und den Anhang dementsprechend geändert.
In Kraft ab: 30.11.2025
- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2245 vom 10.11.2025
Inhalt: Es werden die Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel Schizochytrium sp. (ATCC PTA-9695)-Öl geregelt und der Anhang dementsprechend angepasst.
Der Antragsteller DSM Nutritional Products Europe Ltd. beantragte eine Erhöhung des DHA-Höchstgehalts in Nahrungsergänzungsmitteln:
bisher: 250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung und 450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende.
neu: 1 g DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung über 3 Jahren (einschließlich Schwangeren und Stillenden).
für Kinder unter 3 Jahren bleibt der Wert von 250 mg DHA/Tag bestehen.
In Kraft ab: 30.11.2025
- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelbem Tomatenextrakt als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2242 vom 10.11.2025
Inhalt: Gelber Tomatenextrakt darf in der Union in Verkehr gebracht werden. Er wird in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.
Das neuartige Lebensmittel darf für fünf Jahre ab dem 30.11.2025 exklusiv vom Unternehmen Lycored Ltd in der EU vermarktet werden. Andere Unternehmen dürfen es nur dann in Verkehr bringen, wenn sie entweder:
eine eigene Zulassung ohne Bezug auf die geschützten wissenschaftlichen Daten erhalten oder die Zustimmung von Lycored Ltd vorliegt.
In Kraft ab: 30.11.2025
- **ÄNDERUNG: VO Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff für den Lebensmittelkontakt**
Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/2269 vom 13.11.2025
Inhalt: Die Verordnung (EU) 2022/1616 wird wie folgt berichtigt:
1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus recyceltem Kunststoff ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Herstellung die Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erfüllt werden.“
2. Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Verarbeiter gelieferter recycelter Kunststoff ist auf jedem Behälter mit einem Etikett zu versehen, auf dem sich das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgelegte Symbol befindet, gefolgt von:“.

3. Artikel 10 wird wie folgt berichtigt:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Zeitpunkt der Meldung veröffentlicht der Entwickler auf seiner Website unter der gemäß Absatz 2 angegebenen URL außerdem einen ausführlichen ersten Bericht über die Sicherheit des hergestellten Kunststoffs basierend auf den in Absatz 3 genannten Informationen.“

b) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine gemäß Absatz 2 benachrichtigte zuständige Behörde überprüft innerhalb von fünf Monaten nach der Meldung, ob die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 erfüllt sind, und überprüft danach regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 7.“

4. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in Absatz 4 genannten zusätzlichen Informationen, einschließlich etwaiger Belege, und die Zusammenfassung der Konformitätsüberwachung gemäß Absatz 5 sind dem Entwickler und den zuständigen Behörden auf Anfrage zu übermitteln.“

5. In Artikel 12 Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b umfassen die zusätzlichen Informationen mindestens Folgendes:“.

6. Artikel 14 wird wie folgt berichtigt:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags auf Bewertung der neuartigen Technologie gibt die Behörde eine Stellungnahme zum Ergebnis ihrer Bewertung ab.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die Behörde der Auffassung, dass sie neue Sachverständige hinzuziehen muss, um eine neuartige Technologie zu bewerten, kann sie die in Absatz 4 vorgesehene Frist um bis zu ein Jahr verlängern.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn dies für den Abschluss ihrer Bewertung erforderlich ist, kann die Behörde die Entwickler der zu bewertenden neuartigen Technologien ersuchen, die ihr zur Verfügung stehenden Informationen durch Informationen, die gemäß Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5 sowie Artikel 12 zusammengestellt wurden, sowie um weitere Informationen oder Erläuterungen, die sie zu diesem Zweck für erforderlich hält, zu ergänzen, und zwar innerhalb der von ihr festgelegten Fristen, die insgesamt ein Jahr nicht überschreiten dürfen.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Kommission kann nach Anhörung der Behörde und der Entwickler dieser Technologie beschließen, die in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Fristen für die Bewertung einer bestimmten neuartigen Technologie anzupassen.“

e) Absatz 8 Unterabsatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 12 Absatz 3 genannten Informationen dürfen nicht vertraulich behandelt werden.“

In Kraft ab: 03.12.2025

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Cellobiose als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**

Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl. L, 2025/90918 vom 20.11.2025

Inhalt: Seite 44, Anhang Nummer 1 zur Einfügung eines Eintrags in die Tabelle 1 („Zugelassene neuartige Lebensmittel“) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470, Spalte 2 („Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf“) Unterspalte 1 („Spezifizierte Lebensmittelkategorie“) Reihe 3:

Anstatt: „Frische Rohwurst oder Wurst(teil)konserven“

muss es heißen: „Frische Rohwurstwaren oder haltbar gemachte bzw. teilweise haltbar gemachte Wurstwaren“.

In Kraft ab: 21.11.2025

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Kalium-Magnesium-Trichlorid-Hexahydrat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**

Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl. L, 2025/90917 vom 20.11.2025

Inhalt: Seite 1, Erwägungsgrund 3 Satz 2:

Anstatt: „Der Antragsteller beantragte die Verwendung des neuartigen Lebensmittels als Salzersatz in hefegetriebenem Brot oder ähnlichen Erzeugnissen, rohem gepökeltem Fleisch, gekochtem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, Wurst(teil)konserven sowie tiefgefrorenen Pizzagerichten für Erwachsene.“

muss es heißen: „Der Antragsteller beantragte die Verwendung des neuartigen Lebensmittels als Salzersatz in hefegetriebenem Brot oder ähnlichen Erzeugnissen, rohem gepökeltem Fleisch, gekochtem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, haltbar gemachten oder teilweise haltbar gemachten Wurstwaren sowie tiefgefrorenen Pizzagerichten für Erwachsene.“

Seite 1, Erwägungsgrund 6 Satz 3:

Anstatt: „Infolge der Überarbeitung ist das neuartige Lebensmittel nun zur Verwendung in rohem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, gekochtem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, Gerichten auf Getreidebasis und Wurst(teil)konserven für Erwachsene bestimmt.“

muss es heißen: „Infolge der Überarbeitung ist das neuartige Lebensmittel nun zur Verwendung in rohem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, gekochtem gepökeltem oder gewürztem Fleisch, Gerichten auf Getreidebasis und haltbar gemachten oder teilweise haltbar gemachten Wurstwaren für Erwachsene bestimmt.“

Seite 4, Anhang Nummer 1 zur Einfügung eines Eintrags in die Tabelle 1 („Zugelassene neuartige Lebensmittel“) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470, Spalte 2 („Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf“) Unterspalte 1 („Spezifizierte Lebensmittelkategorie“) Reihe 5:

Anstatt: „Wurst(teil)konserven“

muss es heißen: „Haltbar gemachte oder teilweise haltbar gemachte Wurstwaren“

In Kraft ab: 21.11.2025

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Clostridium butyricum TO-A als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**
Novellenbezeichnung: Berichtigung ABl. L, 2025/90972 vom 01.12.2025
Inhalt: Seite 5, Anhang, Nummer 1, Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470, letzte Spalte „Datenschutz“ Absatz 4:
Anstatt: „Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 27. November 2032“
muss es heißen: „Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 27. November 2030“.
In Kraft ab: 02.12.2025
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2473 vom 08.12.2025
Inhalt: Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird wie folgt geändert:
(1) Der Verweis auf die Fußnote 1 nach dem Eintrag „Pflanzenöle: Rapsöl“ wird gestrichen.
(2) Folgende Einträge werden eingefügt:
„Betabaculovirus phoperculellae; elementares Eisen“.
In Kraft ab: 28.12.2025
- **NEU: DeVO für die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind**
Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2017 vom 12.12.2025
Inhalt: Genehmigung eines Antrags der Fonterra Co-operative Group Ltd für das Inverkehrbringen von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus einem spezifischen Proteinhydrolysat hergestellt werden:
Ergänzung der bestehenden Vorgaben um eine neue Kategorie „Proteinanforderungen Gruppe E“.
Es werden die Proteingehalte sowie sonstige Voraussetzungen in den Anhängen festgelegt.
In Kraft ab: 01.01.2026
- **ÄNDERUNG: DVO über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2501 vom 12.12.2025
Inhalt: Protein aus Erbsen und Kartoffeln werden zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff zur Klärung von Fruchtsäften, Fruchtweinen und Met zugelassen.
Die Bewertung und Annahme der Verzeichnisse der Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der ökologischen/biologischen Produktion verzögert sich:
Dementsprechend wird die Geltung des Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird bis zum 31.12.2027 verlängert (Änderungen betreffen Artikel 11 und 12).
Außerdem werden die Bestimmungen der Durchführungsverordnung, die sich auf die Verzeichnisse der Reinigungs- und Desinfektionsmittel beziehen, erst ab dem 01.01.2028 gelten (Änderung betrifft Artikel 13).
In Kraft ab: 01.01.2026

- **ÄNDERUNG: VO Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, Behörden und Verfahren**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2457 vom 12.12.2025

Inhalt: EFSA muss künftig bei der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, beim Datenaustausch (inkl. Standardformate und kontrollierte Vokabulare) und bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden für Chemikalien mit anderen EU-Agenturen (ECHA, EMA, EUA) und nationalen Stellen zusammenarbeiten.

Die Verordnung verpflichtet die EFSA, Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten frühzeitig zu erkennen und zu klären. Bei Uneinigkeit ist ein gemeinsamer Bericht mit Ursachenanalyse zu veröffentlichen. Bestehen Konflikte zur Einstufung nach der CLP-Verordnung, kann die Kommission die ECHA beauftragen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung zu erstellen.

In Kraft ab: 01.01.2026

- **NEU: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die die genetisch veränderte Maissorte MON 87427 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2541 vom 18.12.2025

Inhalt: Die Zulassung für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die die genetisch veränderte Maissorte MON 87427 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, wird erneuert.

Zulassungsinhaber ist Bayer CropScience LP, Vereinigte Staaten von Amerika, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Belgien.

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe und ist an den Zulassungsinhaber gerichtet.

In Kraft ab: 19.12.2025

- **NEU: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die die genetisch veränderte Rapssorte MON 88302 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2542 vom 18.12.2025

Inhalt: Die Zulassung für das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die die genetisch veränderte Rapssorte MON 88302 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, wurde erneuert.

Der Zulassungsinhaber ist Bayer CropScience LP, Vereinigte Staaten von Amerika, in der Union vertreten durch Bayer Agriculture B.V., Belgien.

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe und ist an den Zulassungsinhaber gerichtet.

In Kraft ab: 19.12.2025

- **NEU: DB zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2554 vom 18.12.2025

Inhalt: Das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, wird erneuert.

Der Zulassungsinhaber ist Bayer CropScience LP, Vereinigte Staaten von Amerika, in der Union vertreten

Technik + Recht

EU-Recht

durch Bayer Agriculture B.V., Belgien.

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe und ist an den Zulassungsinhaber gerichtet.

In Kraft ab: 19.12.2025

- **NEU: DB zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2544 vom 18.12.2025

Inhalt: Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais DAS1131 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, wird zugelassen.

Zulassungsinhaber ist Corteva Agriscience LLC, in der Union vertreten durch Corteva Agriscience Belgium B.V

Dieser Beschluss gilt 10 Jahre ab dem Datum seiner Bekanntgabe und ist an den Zulassungsinhaber gerichtet.

In Kraft ab: 19.12.2025

- **ÄNDERUNG: DeVO zur Ergänzung der VO über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2652 vom 23.12.2025

Inhalt: Ausnahmen und Befreiungen von der Anwendung der Vermarktungsnormen:

Für Erzeugnisse aus den Sektoren Obst und Gemüse, getrocknete Früchte der KN-Codes 0804 20 90, 0806 20 und ex 0813, sowie Bananen des KN-Codes 0803 90 10 mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara die in die Union eingeführt und dort vermarktet werden, wird nun die Angabe des Ursprungslands durch die Angabe der Region ersetzt, aus der das betreffende Erzeugnis stammt, wie diese im Ursprungszeugnis angegeben ist.

Die oben angeführten Erzeugnisse mit Ursprung im Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung der Westsahara und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig in die Union eingeführt wurden und bei denen Westsahara als Ursprungsland angegeben ist, können nach diesem Datum weiterhin in der Union vermarktet werden, bis die Bestände erschöpft sind, sofern sie weiterhin allen anderen Anforderungen der geltenden Vermarktungsnormen der Union entsprechen.

Gilt ab 04.10.2025

In Kraft ab: 26.12.2025

RECHT ZUM SCHUTZ VON FAUNA UND FLORA (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: DVO über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.)**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2231 vom 04.11.2025

Inhalt: Die Tilgung des Schädling ist in mehreren abgegrenzten Gebieten der Region Okzitanien (Frankreich) nicht mehr möglich.

Dementsprechend werden die Befallszonen für Frankreich aktualisiert.

In Kraft ab: 24.11.2025

- **ÄNDERUNG: DVO über Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von Candidatus Liberibacter africanus, Candidatus Liberibacter americanus und Candidatus Liberibacter asiaticus im Gebiet der Union**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2247 vom 11.11.2025

Inhalt: Die Verordnung enthält Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung sowie zur Tilgung der Bakterienarten:

- Candidatus Liberibacter africanus
- Candidatus Liberibacter americanus
- Candidatus Liberibacter asiaticus

Diese Erreger verursachen die Pflanzenkrankheit Huanglongbing (Citrus Greening), die Zitruspflanzen befällt und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann.

Die genannten Bakterien sind als Unionsquarantäneschädlinge eingestuft und dürfen nicht im Gebiet der EU auftreten.

Sie verbreiten sich über bestimmte Insektenvektoren (Diaphorina citri und Trioza erytreae).

Mitgliedstaaten müssen jährliche Erhebungen durchführen (visuelle Kontrollen, Probenahmen, Tests) nach neuesten wissenschaftlichen Standards.

Für jeden prioritären Schädling ist ein Notfallplan vorzuhalten.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2294 vom 11.11.2025

Inhalt: In Anhang VII Nummer 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird der Text der zweiten Spalte durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, Mangifera L. (*) und Prunus L.

In Kraft ab: 01.12.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2298 vom 17.11.2025

Inhalt: Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Salix caprea und Salix cinerea, mit Ursprung im Vereinigten Königreich, gelten nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko.

In Kraft ab: 20.11.2025

- **ÄNDERUNG: DVO über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Etablierung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) und zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 vom 03.12.2025

Inhalt: Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) festgelegt.

Außerdem werden Maßnahmen zur Tilgung bzw. Eindämmung (falls eine Tilgung nicht mehr möglich ist) festgelegt.

Teilweise in Geltung ab 01.01.2027.

In Kraft ab: 23.12.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von Anoplophora chinensis (Forster)**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2461 vom 03.12.2025

Inhalt: Bestimmte Gebiete in Italien werden nun als abgegrenzte Gebiete zur Eindämmung geführt.

Die Anforderungen für das Einführen von Wirtspflanzen des Schädlings in die EU werden gestrichen, da diese bereits in der Durchführungsverordnung 2019/2072 geregelt sind.

Die gesamte Gattung Aesculus wird nun als Wirtspflanze, bei denen Tilgungs- und Eindämmungsmaßnahmen zu ergreifen sind, aufgeführt.

Bei der Überwachung in Pufferzonen muss nun sichergestellt werden, dass ein Befall von 1 % der Pflanzen mit 99 % Wahrscheinlichkeit erkannt wird (anstatt bisher 95 %).

In Kraft ab: 23.12.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/1953 vom 03.12.2025

Inhalt: In Anhang VII (Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden besonderen Anforderungen an ihr Einführen in das Gebiet der Union) werden neue Einträge bezüglich Anoplophora glabripennis (Motschulsky) und Anoplophora chinensis (Forster) aufgenommen.

Das Spektrum der Wirtspflanzen des Schädlings Anoplophora chinensis wird von Aesculus hippocastanum auf alle Aesculus-Arten erweitert.

Das Spektrum der Wirtspflanzen von Anoplophora glabripennis wird dagegen beschränkt.

Die destruktive Probenahme bei spezifizierten Pflanzen wird gestrichen- neue Anforderung an Probenahmeverfahren: einen Befall von 1 % mit 99 % Konfidenz feststellen.

Aktualisierung einiger KN-Codes.

Neue Einträge in Anhang VIII.

Anhang XI Teil A Nummer 12: Streichung der Verweise auf Alnus L., Carpinus L., Cercidiphyllum Siebold & Zucc., Corylus L., Fagus L., Koelreuteria Laxm., Platanus L., Tilia spp.

Bestimmte Holzarten werden in die Liste in Anhang XIII aufgenommen (Pflanzenpasspflicht).

In Kraft ab: 23.12.2025

- **ÄNDERUNG: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2521 vom 16.12.2025

Inhalt: In Anhang VIII der genannten Verordnung werden neue aus der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände eingefügt und die entsprechenden besonderen Anforderungen an ihre Verbringung innerhalb der Union aufgeführt.

In Anhang VII und Anhang XI wurden die KN-Codes angepasst.

Bestimmte Holzarten wurden in die Liste in Anhang XIII mit aufgenommen werden, da für ihre Verbringung innerhalb der Union ein Pflanzenpass erforderlich ist, um die Erfüllung der jeweiligen besonderen Anforderungen in Bezug auf *Aromia bungii* (Faldermann) zu bescheinigen.

In Kraft ab: 05.01.2026

- **ÄNDERUNG: DVO zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Ansiedlung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 vom 16.12.2025

Inhalt: Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) im Gebiet der Union, Maßnahmen zu seiner Tilgung, falls er in diesem Gebiet festgestellt wird, und Maßnahmen zu seiner Eindämmung, wenn eine Tilgung nicht mehr möglich ist, festgelegt und ist an die zuständigen Behörden gerichtet.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 wird aufgehoben.

In Kraft ab: 05.01.2026

- **ÄNDERUNG: VO über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union-EUDR**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2025/2650 vom 23.12.2025

Inhalt: Es wurden diverse Änderungen im Bereich der Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Bei der Begriffsbestimmung „Marktteilnehmer“ sind nun nachgelagerte Marktteilnehmer ausgenommen.

Eingefügt wird die Begriffsbestimmung „15a. ‚Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger‘. Das sind Marktteilnehmer jeglicher Rechtsform, bei denen es sich um natürliche Personen oder Kleinunternehmen (2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: 450 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 900 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10) oder kleine Unternehmen (2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50) handelt, die in einem Land, das nach dieser Verordnung als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen sind und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Die Marktteilnehmer haben diese Erzeugnisse auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in diesem

Land selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben. Dazu gehören auch Marktteilnehmer, die die Grenzen von mindestens zwei der drei genannten Kriterien überschreiten (Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen), aber nachweisen können, dass die Teile ihrer Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten, die sich auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse beziehen, die Grenzen von mindestens zwei von drei dieser Kriterien nicht überschreiten.

Eingefügt wird die Begriffsbestimmung 15b. "nachgelagerter Marktteilnehmer" das ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfalts-erklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind.

„Händler“ jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

„Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen- nun in jeglicher Rechtsform im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU;“

Ergänzt wurde, dass bei Relevanten Rohstoffen und relevante Erzeugnisse diese nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden dürfen, wenn eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung erbracht wurde.

Bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird nun die vereinfachte Erklärung im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern ergänzt.

Marktteilnehmer, die neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, darüber erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht dieser Verordnung entspricht, unterrichten unverzüglich nun auch die nachgelagerten Marktteilnehmer und die Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben.

Ein neuer Artikel 4a "Vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger" wird eingeführt:

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 (vorherige Vorlage der Sorgfaltserklärung), Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 (Aufbewahrung von 5 Jahren) und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c (Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen wenn bestimmten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird) gelten nicht für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger übermitteln eine einmalige vereinfachte Erklärung über das genannte Informationssystem, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Nach Übermittlung ihrer einmaligen vereinfachten Erklärung wird diesen Erzeugern eine Identifikationsnummer zugewiesen.

Sind alle in Anhang III aufgeführten Informationen in einem anderen als dem genannten Informationssystem oder einer anderen Datenbank verfügbar, das bzw. die gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eingerichtet wurde, so sind Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger nicht verpflichtet, eine einmalige vereinfachte Erklärung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen für jeden Marktteilnehmer in dem genannten Informationssystem zur Verfügung. Der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger darf die relevanten Erzeugnisse erst auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen, nachdem ihm eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde.

Die Verpflichtungen der Händler heißen nun Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler und wurden dementsprechend ergänzt.

Die Bestimmungen über den Bevollmächtigten wurde auch dementsprechend angepasst, denn Marktteilnehmer können einen Bevollmächtigten beauftragen, der eine vereinfachte Erklärung in ihrem Namen

übermittelt.

Die Informationsanforderungen wurden angepasst.

Die Kontrollen der Marktteilnehmer, der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler wurden angepasst.

In Anhang I wird in der Tabelle die Zeile „ex 49 Bücher, Zeitungen, Bildrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne“ unter der Kategorie “Holz” gestrichen, somit wird auf diese im Anwendungsbereich der Verordnung nicht mehr Bezug genommen.

Die Vereinfachte Erklärung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger wird in den Anhängen aufgenommen (Anhang III)

Geltungsbeginn ist nun der 30.12.2026!

Für Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um natürliche Personen oder Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU handelt, unabhängig von ihrer Rechtsform, die am 31. Dezember 2024 als solche niedergelassen waren, gelten die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Artikel ab dem 30. Juni 2027, jedoch nicht bezüglich Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen.

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird mit Wirkung vom 30. Dezember 2026 aufgehoben.

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin für Holz und Holzserzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung müssen Holz und Holzserzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht wurden, Artikel 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

In Kraft ab: 26.12.2025

UMWELTORGANISATIONSRECHT (EU-RECHT)

- **NEU:** [DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EU\) 2023/956 in Bezug auf Waren und Veredelungserzeugnisse, die auf den Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats verbracht werden](#)

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2210 vom 03.11.2025

Inhalt: Diese Durchführungsverordnung enthält Durchführungsbestimmungen zur CBAM-Verordnung.

Sie legt fest:

+Wann und wie Waren, die unter CBAM fallen, als eingeführt gelten, wenn sie auf künstliche Inseln, feste oder schwimmende Strukturen oder in die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) eines EU-Mitgliedstaats verbracht werden.

+Wer als Einführer gilt.

+Welche Angaben in der Wiederausfuhranmeldung, der Wiederausfuhrmitteilung oder der summarischen Ausgangsanmeldung zu machen sind.

+Welche Kontrollen die Zollbehörde vornehmen kann.

+Welche Kopien der CBAM-Erklärung beigefügt werden müssen.

In Kraft ab: 23.11.2025

• **ÄNDERUNG: VO zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems - CBAM-VO**

Novellenbezeichnung: Berichtigung, ABl. L, 2025/90902 vom 12.11.2025

Inhalt: 1. Seite 6, Erwägungsgrund 32 Satz 1:

Anstatt: „(32) Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind und den massenbasierten Schwellenwert überschritten haben, sollten einer Sanktion gemäß Artikel 26 Absatz 2 unterliegen.“

muss es heißen: „(32) Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind und den massenbasierten Schwellenwert überschritten haben, sollten einer Sanktion gemäß Artikel 26 Absatz 2a unterliegen.“

2. Seite 12, Artikel 1 Nummer 10 neuer Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die Angaben nach Buchstabe a) werden bei der Registrierung des Prüfers in das CBAM-Register aufgenommen.“

muss es heißen: „Die Angaben nach Unterabsatz 1 werden bei der Registrierung des Prüfers in das CBAM-Register aufgenommen.“

3. Seite 17, Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b neuer Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Überschreitet ein zugelassener CBAM-Anmelder, der in der Annahme, dass er den massenbasierten Schwellenwert gemäß Artikel 2a überschreiten würde, CBAM-Zertifikate in einem Kalenderjahr erworben hat, diesen Schwellenwert nicht, so werden auf Antrag des zugelassenen CBAM-Anmelders alle diese CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zurückgekauft.“

muss es heißen: „Überschreitet ein zugelassener CBAM-Anmelder, der in der Annahme, dass er den massenbasierten Schwellenwert überschreiten würde, CBAM-Zertifikate in einem Kalenderjahr erworben hat, diesen Schwellenwert nicht, so werden auf Antrag des zugelassenen CBAM-Anmelders alle diese CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zurückgekauft.“

4. Seite 19, Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe c neuer Artikel 26 Absatz 2a Unterabsatz 2 Satz 1:

Anstatt: „Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Paragraphen kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Sanktion mindern, wenn ein Einführer den massenbasierten Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten hat, oder in den in Artikel 17 Absatz 7a genannten Fällen.“

muss es heißen: „Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Sanktion mindern, wenn ein Einführer den massenbasierten Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten hat, oder in den in Artikel 17 Absatz 7a genannten Fällen.“

5. Seite 20, Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a neuer Artikel 28 Absatz 3:

Anstatt: „(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

muss es heißen: „(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 2a Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 sowie Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

6. Seite 20, Artikel 1 Nummer 26 einleitender Teil:

Anstatt: „26. Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:“

muss es heißen: „26. Artikel 30 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:“

7. Seite 22, Anhang I Nummer 1 neuer Anhang IV Nummer 3:

Anstatt: „Hierbei sind: Mi die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und SEi die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEi verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.“

muss es heißen: „Hierbei sind: Mi die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und SEi die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEi verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.“

In Kraft ab: 13.11.2025

- **NEU: DVO mit Vorschriften für Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Prüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 (CO2-Entnahme-Zertifizierungsverordnung)**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2358 vom 21.11.2025

Inhalt: Die Verordnung legt einheitliche Regeln für Zertifizierungssysteme, Prüfungen und Zertifizierungsstellen fest. Ziel ist es, die Zertifizierung von dauerhaften CO2-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft sowie CO2-Speicherung in Produkten transparent und verlässlich zu gestalten.

Die Verordnung definiert Anforderungen an die Struktur von Tätigkeits- und Überwachungsplänen sowie an die Dokumentation in Zertifizierungsregistern. Sie stärkt die Governance durch verpflichtende interne Kontrollmechanismen, öffentliche Konsultationen und transparente Beschwerdeverfahren.

Prüfungen müssen nach internationalen ISO-Standards erfolgen, wobei auch Gruppenprüfungen für kleinere Betriebe vorgesehen sind.

Zertifizierungsstellen unterliegen Akkreditierungsanforderungen und müssen Fachwissen in Bereichen wie Treibhausgasberechnung und Agronomie nachweisen. Verstöße werden nach Schweregrad eingestuft und können bis zum Entzug von Zertifikaten führen. Zudem werden hohe IT-Sicherheitsstandards eingeführt, um Doppelzählungen und Betrug zu verhindern.

Die Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch die Kommission erfolgt nur, wenn alle Vorgaben erfüllt sind. Änderungen müssen gemeldet werden. Ein EU-weites Register ist bis 2028 geplant.

In Kraft ab: 11.12.2025

- **NEU: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der von den Zollbehörden übermittelten Informationen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2619 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Verordnung richtet sich primär an Zollbehörden. Es ergeben sich indirekte Pflichten für CBAM-Anmelder, weil bestimmte Daten von ihnen stammen müssen.

Es wird geregelt, welche Informationen die Zollbehörden an die EU-Kommission übermitteln müssen, um die Überprüfung von CBAM-pflichtigen Importen zu ermöglichen.

Darunter fallen Informationen wie EORI-Nummer, CBAM-Kontonummer, KN-Codes, Warenmengen, Ursprungsland und das angewandte Zollverfahren.

Es wird bestimmt, dass Daten über den bestehenden automatisierten Überwachungsmechanismus technisch übermittelt werden sollen. Alternative Kommunikationsmittel können eingesetzt werden, wenn keine

automatisierte Übermittlung möglich ist. Der Umgang mit EORI-Nummern wird ebenfalls konkretisiert, insbesondere welche Informationen im CBAM-Register gespeichert und in welchen Fällen alternative Identifikationsdaten bereitzustellen sind.

Geregelt werden auch Bestimmungen für Fälle, in denen Waren auf den Festlandssockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaates verbracht werden.

Gilt ab dem 01.01.2026

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf das CBAM-Register**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2550 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Artikel über Funktionen, Struktur und Datenschutz des CBAM-Registers sowie der Interoperabilität mit Zollsystemen werden konkretisiert bzw. Verweise aktualisiert.

Der Antrag auf Authentifizierung und Zugangsprüfung ist bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats zu stellen. Wenn der Zugang zum CBAM-Register delegiert wird, erfolgt die Identifizierung über UUM&DS.

Ab 01.01.2026 können unabhängige Personen im CBAM-Register registriert werden.

Die Zollbehörden nutzen das CBAM-Register und erhalten Zugang dazu, um Zulassungen zu validieren und gegebenenfalls zusätzliche Zolldaten auszutauschen.

Gelangt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Einführer den in Anhang VII Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten massenbasierten Schwellenwert überschreitet, so werden die Zollbehörden mittels des CRMS2 über das CBAM-Register darüber unterrichtet.

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2549 vom 22.12.2025

Inhalt: Wenn ein CBAM-Antrag bis 31.03.2026 den Status „registriert“ hat, darf der Antragsteller vorübergehend weiterhin Waren einführen, bis die Entscheidung wirksam wird. Für die Bewertung des Antrags dürfen Behörden auch Daten von anderen nationalen Behörden abrufen.

Das Konsultationsverfahren für die Gewährung oder dem Widerruf des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders ist nicht mehr zwingend, sondern fakultativ. Die Konsultationsfrist beträgt maximal 15 Kalendertage.

Das relevante Widerrufsdatum (für den Widerrufsanspruch bzw. die Widerrufsentscheidung) in Bezug auf die CBAM-Erklärung ist der 30.09. (vorher: 31.05.)

Wird innerhalb des Kalenderjahres 2026 ein Widerruf wirksam, so ist die Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate bis zum 15.02.2027 abzugeben.

Die Stellungnahmefrist bei Widerruf beträgt maximal 15 Kalendertage, bei sofortigen Widerruf maximal 5 Kalendertage.

Berichtigung:

Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann den zugelassenen CBAM-Anmelder auffordern, zusätzliche Angaben vorzulegen und zu den Angaben Stellung zu nehmen, auf die die zuständige Behörde ihre Entscheidung über den Widerruf der Zulassung zu stützen beabsichtigt, bevor sie eine solche Entscheidung trifft oder ein Konsultationsverfahren gemäß Artikel 26 einleitet.“

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2620 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Verordnung legt detaillierte Regeln dafür fest, wie die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate (Carbon Border Adjustment Mechanism) angepasst werden muss, um die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) zu berücksichtigen.

Die Anpassung („Anpassung zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung“) errechnet sich aus:

- Menge der importierten Waren
- spezifischer CBAM-Richtwert (Benchmark)
- EU-EHS-Korrekturfaktor
- CBAM-Faktor gemäß Richtlinie 2003/87/EG

Für eine Vielzahl von KN-Codes (Zement, Wasserstoff, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium usw.) werden spezifische CO₂-Emissionswerte (tCO₂e pro Tonne Produkt) gelistet.

CBAM-Zertifikate basieren auf den Emissionen der importierten Waren.

Importeuren stehen zwei Wege offen:

- tatsächliche Emissionswerte: spiegeln Anlage, Produktionsweg und Vorläuferstoffe wider
- Standardwerte: basieren auf festgelegten Benchmarks und werden genutzt, wenn keine tatsächlichen Werte vorliegen

Abhängig davon ändert sich auch die Methode zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung.

Wenn Importeur Standardwerte statt tatsächlicher Emissionsdaten verwenden, müssen sie einen passenden Richtwert auswählen.

Die Auswahl hängt vom Produktionsweg, dem Materialtyp und dem Produktionsjahr ab.

Damit wird sichergestellt, dass:

- Waren aus unterschiedlichen Stahl- oder Aluminiumprozessen korrekt mit den zugehörigen CO₂-Emissionen bewertet werden.
- Technologische Unterschiede (z. B. Hochofen vs. EAF, Primär- vs. Sekundäraluminium) angemessen berücksichtigt werden.
- Die Werte zeitlich konsistent bleiben, da Benchmarks ab 2028 steigen oder fallen können.

Gilt ab dem 01.01.2026

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 vom 22.12.2025

Inhalt: Diese Verordnung legt fest, wie Anlagenbetreiber graue Emissionen ihrer Waren für das CO₂ Grenzausgleichssystem (CBAM) ermitteln, überwachen und berichten müssen.

Betreiber einer Anlage ermitteln innerhalb der Systemgrenzen das Herstellungsverfahren für Waren mit gleicher funktioneller Einheit. Sie stellen sicher, dass Inputs, Outputs und Emissionen überwacht und Emissionen den Waren zugeordnet werden können.

Sie sind verpflichtet, direkte Emissionen, indirekte Emissionen aus Stromverbrauch sowie Emissionen aus Vorläuferstoffen nach festgelegten Methoden zu messen oder zu berechnen und nachvollziehbar zuzuordnen.

Für die Anwendung tatsächlicher Emissionswerte müssen Anlagenbetreiber einen Überwachungsplan erstellen, diesen anwenden und jährlich einen Emissionsbericht einschließlich Zusammenfassung und ggf. Addendum in englischer Sprache vorlegen.

Können Emissionen nicht mit geprüften tatsächlichen Werten belegt werden, müssen festgelegte Standardwerte verwendet werden.

Bei komplexen Waren werden Emissionen von Vorläuferstoffen aus unterschiedlichen Anlagen oder Berichtszeiträumen berücksichtigt, indem sie in der Regel als gewichtete Durchschnittswerte berechnet werden.

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Prüfstelle kann physische Standortbegehungen durchführen und ersetzen durch virtuelle Standortbegehungen bzw. Verzicht darauf, hierfür werden die Bedingungen festgelegt.

Weiters werden auch Bedingungen für virtuelle Standortbegehungen im Falle schwerwiegender, außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände normiert.

Der Prüfbericht wird auf der Grundlage einer Vorlage erstellt, die die Kommission über das CBAM-Register bereitstellt. Die elektronische Vorlage umfasst mindestens die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Informationen.

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2025/2551 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Verordnung ergänzt die CBAM-Verordnung und regelt die Akkreditierung, Kontrolle und Überwachung von Prüfstellen, die ab 2026 die CO₂-Emissionen importierter Waren verifizieren müssen.

Kernpunkte:

- Akkreditierung: Prüfstellen müssen bei nationalen Akkreditierungsstellen beantragen, ihre Fachkompetenz nachweisen und Normen wie ISO/IEC 17029 erfüllen. Akkreditierungen gelten maximal 5 Jahre.
- Kompetenzanforderungen: Qualifiziertes Personal, Qualitätsmanagement und standardisierte Verfahren sind Pflicht.
- Überwachung: Jährliche Kontrollen, außerordentliche Prüfungen und Sanktionen bei Verstößen (bis hin zum Entzug der Akkreditierung).
- Informationsaustausch: Daten werden über das CBAM-Register zwischen Prüfstellen, Behörden und EU-Kommission geteilt.
- Gegenseitige Anerkennung: Mitgliedstaaten akzeptieren Akkreditierungen anderer Staaten, sofern Peer-Reviews erfolgreich sind.

Antragsteller müssen ihre Emissionsberichte von akkreditierten Prüfstellen prüfen lassen, vollständige Daten bereitstellen, Zugang zu relevanten Informationen gewähren und bei Fehlern Korrekturen vornehmen.

Gilt ab 01.01.2026

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 vom 22.12.2025

Inhalt: Die Verordnung legt Vorschriften zur Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten fest.

Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Preis dieser Zertifikate den Preis der EU-Emissionshandelszertifikate (EU-EHS) widerspiegelt und dadurch Transparenz sowie Einheitlichkeit gewährleistet werden.

Im Jahr 2026 erfolgt die Berechnung des Preises vierteljährlich als gewichteter Durchschnitt der Auktions-clearingpreise aller EU-EHS-Zertifikate.

Ab 2027 wird die Berechnung wöchentlich durchgeführt. Die Gewichtung richtet sich nach der Menge der versteigerten Zertifikate, und die Preise werden in Euro angegeben und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Grundlage für die Berechnung sind die Clearingpreise aller Auktionen auf der gemeinsamen Plattform sowie auf Opt-out-Plattformen, wobei annullierte Auktionen nicht berücksichtigt werden.

Die Kommission veröffentlicht die berechneten Preise im Jahr 2026 vierteljährlich und ab 2027 wöchentlich auf ihrer Website sowie im CBAM-Register.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils am ersten Arbeitstag nach der Berechnung. Zudem erhält die Kommission direkten Zugang zu den relevanten Auktionsdaten, die bis zu fünf Jahre lang sicher aufbewahrt werden müssen – für die Daten aus 2026 sogar bis 2031.

Gilt ab 01.01.2026

In Kraft ab: 25.12.2025

- **NEU: DVO mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich der Festlegung von Standardwerten (CBAM-Standardwerte-Verordnung)**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2621 vom 31.12.2025

Inhalt: DVO zu CBAM

Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Standardwerten:

Wenn graue Emissionen eingeführter Waren nach Art. 7 Abs. 2 lit. b berechnet werden, sind die Standardwerte aus Anhang I zu verwenden.

Wenn komplexe Waren mit tatsächlichen Werten berechnet werden, die Vorläuferstoffe aber mit Standardwerten, sind für die Vorläuferstoffe die Standardwerte aus Anhang I zu verwenden.

Wenn das Herstellungsland eines Vorläuferstoffs nicht festgestellt werden kann, sind die Standardwerte aus Anhang IV anzuwenden.

Für spezifische indirekte graue Emissionen nach Art. 7 Abs. 4 sind die Standardwerte aus Anhang II heranzuziehen.

Für direkte graue Emissionen von eingeführtem Strom nach Art. 7 Abs. 3 sind die Standardwerte aus Anhang III zu verwenden.

Gültig ab 01.01.2026 - eine Überarbeitung erfolgt spätestens 2027.

VERKEHR STRASSE

- **ÄNDERUNG: RL über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 und der Richtlinie (EU) 2022/2561 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2025/2205 vom 05.11.2025

Inhalt: Erleichterte Streichung der Automatikbeschränkung (Code 78).

+ Durch spezielle Schulung oder praktische Prüfung.

Ab 2029: Einführung des europaweiten digitalen Führerscheins.

Ab 2029: Neue Regelungen zu Gesundheitschecks.

+ Bei Kleinklassen (A, B, BE) ist eine Selbstauskunft erlaubt.

+ Bei Führerschein-Verlängerung künftig Gesundheitsangaben.

Ab 2028: Begleitetes Fahren mit dem Pkw ab 17 Jahren (B17)

+ Zusätzlich zum bestehenden L17-Modell wird das Begleitete Fahren mit 17 europaweit eingeführt.

+ Jugendliche dürfen ab 17 mit Begleitperson fahren (keine Kilometerprotokolle nötig).

Begleitetes Fahren mit Lkw ab 17 Jahren (C17)

+ Mitgliedstaaten dürfen (optional) das Fahren mit Lkw Klasse C ab 17 Jahren zulassen

Ab 2030: Führerscheinentzüge wegen schwerer Verkehrsverstöße (z. B. Alkohol, Drogen, hohe Geschwindigkeit) werden EU-weit anerkannt.

Ab 2027: Es dürfen elektrische oder alternativ angetriebene Fahrzeuge zur Güter- und Personenbeförderung bis 4.250 kg (bzw. mit Anhänger bis 5.000 kg) auch grenzüberschreitend geführt werden.

In Kraft ab: 25.11.2025

- **ÄNDERUNG: RL über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 und der Richtlinie (EU) 2022/2561 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2025/2206 vom 05.11.2025

Inhalt: Es werden u.a. folgende Bestimmungen eingefügt:

- + Pflicht zur Mitteilung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust
- + Spezifikationen für die Sprache der Standardbescheinigung zur Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust
- + Verpflichtung des Ausstellungsmitgliedstaats zur Umsetzung einer vom Deliktsmitgliedstaat verhängten Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust
- + Umsetzung einer dem Ausstellungsmitgliedstaat mitgeteilten Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust
- + Der Person, die einer von einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust unterliegt, zu erteilende Informationen und zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe

In Kraft ab: 25.11.2025

- **ÄNDERUNG: RL über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr**

Novellenbezeichnung: Richtlinie (EU) 2025/2205 vom 05.11.2025

Inhalt: Ab 17 Jahren darf eine Person Fahrzeuge der Klassen C1, C1E oder C führen, wenn:

- + der Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 vorliegt (für C oder C1/C1E),
- + und die Bedingungen der neuen Führerschein-Richtlinie (EU) 2025/2205, Artikel 17 Abs. 2 und 3, eingehalten werden.

Ab 21 Jahren dürfen Fahrzeuge der Klassen D, D+E, D1, D1+E geführt werden, wenn der Befähigungsnachweis vorliegt.

- + Mitgliedstaaten können für Fahrer unter 23 Jahren ein Monitoring-System einführen.
- + Es besteht auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das Mindestalter auf 18 bzw. 20 Jahre zu senken.

In Kraft ab: 25.11.2025

Schwerpunktt Themen: AVG-Novelle 2026: Effizienzsteigerung in Großverfahren zur Standortstärkung

Zum 1. Jänner 2026 tritt die Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Kraft, die bedeutende Änderungen für Großverfahren mit sich bringt. Diese Änderungen sollen Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen und vereinfachen, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken.

Senkung der Einstiegsschwelle erweitert Anwendungsbereich für Großverfahren

Die wichtigste Neuerung der AVG-Novelle ist die Absenkung der Schwelle für Großverfahren. Künftig gelten die Sonderregelungen bereits bei mehr als 50 statt wie bisher 100 potenziell Beteiligten. Durch diese Änderung werden künftig bedeutend mehr Projekte in den Anwendungsbereich des vereinfachten Regimes für Großverfahren fallen.

Mehr Effizienz durch einheitliche elektronische Kundmachung

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Digitalisierung der Kundmachung und Zustellung von Verfahrensakten. Alle relevanten Verfahrensschritte werden künftig ausschließlich über das Rechtsinformationssystem (RIS) veröffentlicht, wodurch die bisherigen Regelungen zur Veröffentlichung in Tageszeitungen ersetzt werden. Lediglich bei der Einleitung des Großverfahrens ist, neben der Verlautbarung des Edikts im RIS, ein Hinweis auf das digitale Edikt in zwei im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitungen erforderlich. Dieser muss jedoch nicht mehr im kostspieligen redaktionellen Teil der Tageszeitung erscheinen. Diese Maßnahme wird nicht nur die Kosten für die Unternehmen verringern, sondern auch die Transparenz erhöhen, da alle relevanten Informationen zentral und jederzeit abrufbar sind.

Auch die sogenannte „Ediktalsperre“, die Fristen während der Sommer- und Weihnachtszeit aussetzte, wird aufgehoben. Dies bedeutet, dass Fristen künftig das ganze Jahr über weiterlaufen können, was die Verfahrensdauer insgesamt verkürzt. Außerdem gelten verfahrensbeendende Bescheide seit dem Inkrafttreten der Novelle ausschließlich mit ihrer Veröffentlichung im RIS als zugestellt. Damit beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien gleichzeitig, was das Risiko von Verzögerungen durch unterschiedliche Zustellzeiten reduziert und die Rechtssicherheit erhöht.

Beschleunigung durch straffere Verfahrensgliederung

Die Behörde kann künftig eine Frist für abschließendes Vorbringen setzen, die spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung endet. Danach erstattetes Vorbringen ist im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Außerdem kann die Behörde nun den Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche derselben Sache erklären, wodurch dazu erstattetes nachträgliches Parteivorbringen nicht mehr zu berücksichtigen ist. Diese verschärfte Präklusionsregelungen sollen verhindern, dass Verfahren durch nachträgliche Vorbringungen verschleppt werden.

Erleichterte Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger

Unabhängig davon, ob es sich um ein Großverfahren handelt oder nicht, brachte die AVG-Novelle eine Neuerung zur Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger: Diese können nunmehr immer herangezogen werden, wenn der Antragsteller dies anregt, die Kosten einen von ihm genannten Betrag nicht überschreiten und dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist.

Unternehmensbezogenes Recht

Mehr Unternehmen können ab nun von vereinfachten Verfahren profitieren

Durch die AVG-Novelle werden die Abläufe in Großverfahren beschleunigt und zudem die Verfahrenskosten reduziert. Durch die Senkung der Eintrittsschwelle für die Anwendbarkeit des Großverfahrens, werden künftig mehr Projekte von den vereinfachten Prozeduren profitieren.

Die straffere Struktur des künftigen Großverfahrens ermöglicht es Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, was den Unternehmen mehr Planungssicherheit geben wird. Gleichzeitig bringen straffere Regeln auch für antragstellende Unternehmen das Erfordernis nach einem gut organisierten und rechtlich fundierten Antragsmanagement mit sich: Vorbringen, das im Ermittlungsverfahren nicht erstattet wurde, kann künftig kaum mehr ins Treffen geführt werden.

VERBRAUCHERRECHT

- **Auf Verbraucherverträge anwendbares Recht: Keine Rückwirkung späterer Marktausrichtung**

Entscheidung des EuGH zu [C-279/24](#) vom 04.12.2025

Nach der allgemeinen Regel des Artikel 3 der Rom I Verordnung unterliegt ein Vertrag der von den Vertragsparteien gewählten Rechtsordnung. Wurde keine Rechtswahl getroffen, ist gemäß Artikel 6 der Rom I Verordnung auf grenzüberschreitende Verbraucherverträge das Recht des Verbraucherstaates anzuwenden, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt oder wenn er seine Tätigkeit auf irgendeine Weise auf den Verbraucherstaat ausrichtet.

Im Anlassfall eröffnete ein italienischer Verbraucher im Jahr 2013 bei einer österreichischen Bank vor Ort ein Wertpapierdepot und erwarb im Laufe der folgenden Jahre bis 2018 wiederholt Schuldverschreibungen über diese Bank. Erst ab 2016 richtete die Bank ihre Tätigkeit auf Italien aus. Bei der Beurteilung einer Schadenersatzklage des Verbrauchers gegen die Bank wegen eines behaupteten Beratungsfehlers wurde der EuGH mit der Frage befasst, ob gemäß Artikel 6 der Rom I Verordnung das Recht des Verbraucherstaates auch dann anwendbar ist, wenn der Unternehmer zwar im Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder Tätigkeiten im Verbraucherstaat ausübte noch auf diesen ausrichtete, es jedoch im Laufe der Vertragsbeziehung zu einer Ausrichtung auf den Verbraucherstaat kommt.

Der EuGH verneinte dies. Relevant für die Beurteilung des auf einen grenzüberschreitenden Verbrauchervertrag anwendbaren Rechts sind die Umstände im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Richtet der Unternehmer seine Tätigkeit erst nach Vertragsschluss auf den Verbraucherstaat aus, führt dies nicht zu einer Änderung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

- **Fernabsatzvertrag trotz persönlichem Kontakt zwischen Unternehmer und Verbraucher**

Entscheidung des OGH zu [5 Ob 168/24b](#) vom 23.09.2025

Verbraucher können von einem Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Unternehmer hat diesfalls alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten. Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Der OGH hatte zu entscheiden, ob es sich um einen Fernabsatzvertrag handelt, wenn ein Verbraucher ein Kraftfahrzeug auf der Internetseite eines Händlers sucht, mit diesem Fahrzeug eine Probefahrt macht, ohne jedoch dabei Vertragsverhandlungen zu führen und in weiterer Folge den per E-Mail zugesandten Kaufvertrag unterschreibt und per E-Mail zurücksendet. Er bejahte das Vorliegen eines Fernabsatzvertrages und

Wirtschaft & Recht

Unternehmensbezogenes Recht

damit das dem Verbraucher zustehende Rücktrittsrecht. Ein persönlicher Kontakt vor Vertragsschluss schließt die Qualifikation des Vertrages als Fernabsatzvertrag nur aus, wenn es zu Vertragsverhandlungen kommt. Wenn der persönliche Kontakt lediglich dazu dient, dem Verbraucher Informationen über den Vertragsgegenstand zu geben – wie bei einer Probefahrt – steht dies dem Fernabsatzcharakter des Vertrages nicht entgegen.

Unternehmer müssen sich also bewusst sein, dass die Qualität des stattgefundenen Kontaktes mit ihren Kunden entscheidend dafür ist, ob Letzteren die Rechte aus dem Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte (allen voran das 14-tägige Rücktrittsrecht) zukommen. Sie können dies auch zu einem gewissen Grad steuern, indem sie jeden persönlichen Kontakt mit Kunden auch dazu nutzen, Vertragsverhandlungen zu führen und darüber eine entsprechende Dokumentation anzufertigen.

KARTELLRECHT

- **Auch Kartellanten können kartellrechtlichen Schadenersatz fordern**

Entscheidung des OGH zu **4 Ob 24/24v** vom 21. 10. 2025

Wer schuldhaft ein wettbewerbswidriges Verhalten – zB eine Preisabstimmung – setzt ist nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Gestützt darauf begehrte eine Franchisenehmerin von ihrer Franchisegeberin den Ersatz von Schäden, die sie aufgrund von vertikalen Preisabstimmungsmaßnahmen im Franchisesystem erlitt.

Eine zentrale Frage war, ob die Klägerinnen als Teilnehmerinnen des Kartells Schadenersatzansprüche geltend machen können. Der OGH stellte klar, dass **Teilnehmer an einem Kartell** grundsätzlich auch **Schadenersatzansprüche** geltend machen können, wenn sie einen Schaden erlitten haben. Der Zweck des Kartellverbots liegt nämlich nicht nur im Schutz von Nachfragern vor überhöhten Preisen, sondern auch im Schutz von Wettbewerbern. Im vorliegenden Fall könnte die klagende Franchisenehmerin zwar von einem höheren Preisniveau durch Unterbleiben des Preiswettbewerbs profitieren; gleichzeitig verliert sie aber durch die Preisabstimmungsmaßnahme die Chance, ihren wirtschaftlichen Erfolg durch Preiswettbewerb zulasten anderer Marktteilnehmer zu steigern.

Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass auch die an der Preisabstimmungsmaßnahme beteiligten Akteure im Falle eines Kartellverstoßes Schutzrechte geltend machen können, wenn diese durch unfaire wettbewerbliche Praktiken benachteiligt wurden. Sie müssen in diesem Zusammenhang jedoch auch berücksichtigen, dass ihnen selbst vorwerfbares grobes Verschulden am Kartellrechtsverstoß eine Reduktion der Ersatzansprüche zur Folge haben kann.

MARKENRECHT

- **Bloße Benutzung einer fremden Marke als Firma ist kein Kennzeichenverstoß**

Entscheidung des OGH zu **4 Ob 215/24g** vom 29.09.2025

Markeninhabern steht gemäß §10 MSchG das Recht zu, Dritten zu verbieten, ohne ihre Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein der Marke gleiches Zeichen für gleiche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen. Sie können auch die Benutzung ähnlicher Zeichen für ähnliche Waren und Dienstleistungen untersagen, sofern Verwechslungsgefahr besteht.

Der klagende Markeninhaber begehrte (unter anderem) die Beklagte, welche den markenrechtlich geschützten Wortlaut als Teil ihrer Firma führte, dazu zu verurteilen, den Markenwortlaut aus ihrer Firma zu beseitigen. Der OGH entschied, dass die Verwendung einer Firma nur dann in die Rechte an einer Marke eingreifen kann, wenn die Firma als Zeichen für Waren oder Dienstleistungen verwendet wird (z.B. durch das Anbringen

Unternehmensbezogenes Recht

der Firma auf den zu vertreibenden Waren). Ein darüber hinausgehender Anspruch des Markeninhabers auf Änderung oder Löschung der Firma als solcher besteht hingegen nicht.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Markeninhaber nur dann erfolgreich gegen die Verwendung ihrer Marken im Firmennamen vorgehen können, wenn eine tatsächliche Nutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Ein bloßer Firmeneintrag reicht nicht aus, um einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Zu beachten ist, dass im vorliegenden Fall, die Eintragung der Firma des Beklagten ursprünglich mit Zustimmung des Klägers erfolgte. Dieses Urteil ist daher kein Freibrief, fremde Markennamen als Firmen einzutragen. Vielmehr müssen die Grundsätze der Firmenbildung – darunter die Grundsätze der Firmenunterscheidbarkeit und der Firmenwahrheit – sowie wettbewerbsrechtliche Regeln eingehalten werden.

VERFAHRENSRECHT

- **Behörden erledigungen sind auch dann zugestellt, wenn keine E-Mail-Verständigung erfolgt**

Entscheidung des BFG zu [RV/7102776/2025](#) vom 01.10.2025,

Das Finanzamt stellte der Beschwerdeführerin am 13.12.2024 eine Erledigung in ihr FinanzOnline Postfach zu. Über das Einlangen der Erledigung in ihrem Postfach wurde sie nicht, wie sonst üblicherweise, per E-Mail verständigt. Gegen diese Erledigung des Finanzamts (konkret handelte es sich um eine Beschwerde-vorentscheidung) kann grundsätzlich innerhalb eines Monats ein Rechtsbehelf ergriffen werden. Erst am 09.02.2025 brachte die Beschwerdeführerin ihren Rechtsbehelf ein.

Das Bundesfinanzgericht wies den eingebrachten Vorlageantrag als verspätet zurück. Schriftliche behördliche Erledigungen werden durch Zustellung an den Empfänger wirksam. In diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die betreffenden Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangen, wobei im Falle von Zustellungen des Finanzamtes auf die Einbringung der Daten in der Databox des Systems FinanzOnline abzustellen ist. Die zusätzliche Verständigung des Empfängers per E-Mail ist eine reine Serviceleistung, an die keine Rechtsfolge geknüpft ist. Daher berührt das Ausbleiben einer Mitteilung per E-Mail nicht die Wirksamkeit einer Zustellung.

Um Fristversäumnisse hintanzuhalten sollte daher jeder seine elektronischen Kommunikationskanäle zu Behörden regelmäßig prüfen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die seit 01.01.2020 verpflichtet sind an der elektronischen Zustellung teilzunehmen (ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen).

GESELLSCHAFTSRECHT

- **Geschäftsführer haften für Abgabenverbindlichkeiten der Gesellschaft nur bei schuldhafter Pflichtverletzung**

Entscheidung des VwGH zu [Ra 2024/13/0063](#) vom 25.06.2025

Können Abgaben, die eine juristische Person zu leisten hat, nicht eingebracht werden, haften ihre Vertreter für diese Abgabenschulden insoweit, als die Uneinbringlichkeit Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung der Vertreter ist. Eine in diesem Zusammenhang vom Vertreter einer Gesellschaft zu beachtende Pflicht ist jene, sämtliche Gesellschaftsgläubiger gleich zu behandeln. Wird diese Pflicht verletzt, haftet der Vertreter für eine dadurch verursachte Abgabenverkürzung.

Der VwGH hatte über die Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für einen Abgabenausfall zu entscheiden. Der Schaden des Fiskus wurde dadurch vergrößert, dass die GmbH zur Besicherung der Forderung eines Dritten ein Sparbuch verpfändete, wodurch dieser Dritte vorrangig befriedigt wurde und damit das Gebot der Gläubigergleichbehandlung verletzt war. Der VwGH sprach aus, dass der Geschäftsführer nicht haftet, wenn

die Verpfändung bereits vor seiner Bestellung zum Geschäftsführer erfolgte. Dem Geschäftsführer kann dann nämlich keine vorwerfbare Pflichtverletzung zur Last gelegt werden.

Das Erkenntnis des VwGH verdeutlicht, dass Vertreter juristischer Personen bei schuldhafter Pflichtverletzung für Abgabenverkürzungen in Anspruch genommen werden können. Daher sind sie gut beraten, bei vermögensrechtlichen Verfügungen durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür vorzusorgen, dass auch im Falle einer Änderung der Verhältnisse die Bedienung der anderen Schulden, insbesondere des Fiskus, nicht beeinträchtigt wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Rechtskurier bietet einen Überblick über Rechtsänderungen in den Bereichen

Technik + Recht: ConPlusUltra FlexCo

Wirtschaft & Recht: Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG

Die Auswahl der Themen des Rechtskuriers sowie der dargestellten Inhalte des Rechtskuriers stellen lediglich eine generelle Information dar. Dies kann keinesfalls eine Rechtsberatung im konkreten Fall ersetzen. Weiters bedeutet die Zusammenstellung der ausgewählten Themen keine rechtsverbindliche Ausarbeitung und besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich des Inhalts sowie der Abdeckung der relevanten Gesetze für ein oder mehrere Unternehmen. Auf spezielle Rechtsgebiete kann nur im Anlassfall oder im Rahmen einer erweiterten Beratungs-tätigkeit eingegangen werden. Sämtliche Angaben im Rechtskurier erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Verknüpfungen zu externen Websites Dritter werden als zusätzliches Service zur Verfügung gestellt. Die verlinkten Websites werden unabhängig von den beteiligten Unternehmen betrieben, sodass keine Kontrollmöglichkeit der beteiligten Unternehmen über deren Inhalt besteht. Die beteiligten Unternehmen übernehmen daher keine Verantwortung für die Inhalte von externen Websites Dritter, die über Links im Rechtskurier erreicht werden können, oder deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Gesetzeskonformität. Die beteiligten Unternehmen übernehmen keine Haftung für jegliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Schadenersatzforderungen, Folgeschäden gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, die durch Verwendung der im Rechtskurier angebotenen Informationen resultieren könnten.

Die Firmenzeichen (Logos, Marken, etc.) der beteiligten Unternehmen, die im Rechtskurier dargestellt sind, sind jeweils Eigentum der beteiligten Unternehmen und beinhaltet die Darstellung keinesfalls die Gewährung von Rechten an den Logos. Der Inhalt des Rechtskuriers darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die beteiligten Unternehmen behalten sich vor, die Inhalte des Rechtskuriers jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Für allfällige Konsequenzen daraus übernehmen die beteiligten Unternehmen keine Verantwortung.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes- RIS und dem der EU- EUR-Lex) durch anklicken der Überschrift.

Zusätzlich können Sie Ihr Rechtsquellenregister aktuell halten (Anforderung ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001).

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Versand erfolgt elektronisch an jene E-Mailadressen, welche bei der Bestellung bekanntgegeben werden.

Produktauskünfte - Ansprechpartner:

Ing. Heinrich Preiss office@conplusultra.com

RA Dr. Andreas Rudolph office@wirtschaftundrecht.at

Bestellung / Kündigung - Ansprechpartner:

Karina Popp karina.popp@conplusultra.com 05 / 9898- 201

Die Bestellung bzw. Kündigung ist schriftlich entweder per E-Mail oder per Post an uns zu richten. Bestellungen bzw. Kündigungen werden von uns schriftlich bestätigt.

Der Rechtskurier läuft über ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten- aus welchen Gründen auch immer- schriftlich gelöst wird. Die Verrechnung erfolgt pro Kalenderjahr im Voraus.

Der Rechtskurier ist nur für den Gebrauch des Abonnenten bestimmt, eine vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitere Schritte gegen widerrechtliches Verhalten behalten wir uns vor.

Impressum

ConPlusUltra FlexCo, Linzer Straße 55, 3100 St. Pölten

Tel. +43 (0)5 9898 201, Fax +43 (0)5 9898 299

E-Mail: office@conplusultra.com- www.ConPlusUltra.com

Firmenbuchnummer: FN 207474i- Firmenbuchgericht: HG St. Pölten

Rechtsform: Flexible Kapitalgesellschaft

UID Nr.: ATU 54038802